

Dieter Riemer

Die Erben der Billunger – neue Erkenntnisse?



Sonderdruck aus:
Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 98 (2020)

Die MÄNNER VOM MORGENSTERN,
der Heimatbund an Elb- und Wesermündung, wurde 1882 auf Anregung von Hermann
Allmers in der Gaststätte »Zum Schloss Morgenstern« in Weddewarden, heute Stadt
Bremerhaven, gegründet. Seit 2012 ist das Schloss Morgenstern der Vereinssitz des
Heimatbundes.

✱

Das JAHRBUCH DER MÄNNER VOM MORGENSTERN erscheint seit 1898.

Schriftleitung: Dr. Axel Behne
Redaktionsausschuss:
Dr. Nicola Borger-Keweloh
Sönke Hansen
Prof. em. Dr. Bernd Ulrich Hucker (korrespondierend)
Dr. Andreas Hüser
Dr. Julia Kahleyß
Dr. Christina Wawrzinek

Die Beiträge zum Jahrbuch der Männer vom Morgenstern spiegeln nicht die Auffassungen
und Meinungen der Redaktion wieder. Die inhaltliche Verantwortung für die Beiträge und
für die Wahrung des Urheberrechtes an Bildmaterial tragen die Verfasser der jeweiligen
Texte.

Zuschriften an das Jahrbuch der Männer vom Morgenstern bitte an: jahrbuch@m-v-m.de.
Zum Einreichen druckfertiger Aufsätze und Besprechungen wird vorherige Absprache
erbeten. Für eingesandte Texte ohne Absprache übernimmt die Schriftleitung keine
Gewähr. Besprechungs- und Anzeigexemplare von Büchern werden auf dem Postweg
erbeten an: Dr. Axel Behne, p/a Archiv des Landkreises Cuxhaven, Marktstr. 2,
D – 21762 Otterndorf.

✱

Redaktionsschluss für das kommende Jahrbuch der MvM ist der 1. Dezember 2021.

✱

Für Zuschüsse zum Druck dieses Jahrbuchs danken die Männer vom Morgenstern der
Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden, dem Landkreis Cuxhaven und den
Städten Bremerhaven und Cuxhaven.

✱

© Männer vom Morgenstern 2021
Druck: MüllerDitzen Druckerei AG, Bremerhaven
Satz: Dr. Frank Schlichting, Stade
Layout: F. Schlichting und A. Behne

ISBN 978-3-931771-98-0

Inhalt

Vorwort	9
---------------	---

AUFSÄTZE

Manfred Ernst

Die Auslandseinsätze von Dr. Walter Delius zwischen 1939 und 1942 in Polen, Antwerpen und der Ukraine	15
--	----

Werner Sarholz

Vier Fotografien aus Cuxhaven von Franz Goerke (1856–1931)	37
--	----

Gerda Engelbracht

Opfer der nationalsozialistischen Medizinverbrechen aus dem heutigen Bremerhaven. Mit einer Liste der bisher ermittelten Opfer im Anhang	55
---	----

Matthias Loeber

Neue Wege in der Bildung? Die Gründung der ersten Volkshochschule in den Unterweserorten 1919/20	91
---	----

Dieter Riemer

Die Erben der Billunger – neue Erkenntnisse?	113
--	-----

Bernd Ulrich Hucker

Wie das Land Hadeln zu Sachsen-Lauenburg kam. Die volkstümliche Überlieferung von der »Hadler Freiheit«	149
--	-----

Axel Behne

Die Otterndorfer Statuten von 1541. Ein Nachtrag zu den <i>Urkunden der Stadt Otterndorf von 1400 bis 1731</i>	163
---	-----

Andreas Hüser

Ein rostiger Eisenfund und die Beerster Ortsgeschichte. Zur Wiederentdeckung des Roland-Schwertes	183
--	-----

FORSCHUNGSREZENSION

Jörg Meyn

Zu dem Werk *Strategien dynastischen Handelns in der Vormoderne.*

Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg (1296–1689) von Franziska Hormuth 193

BERICHTSTEIL

Nekrolog 206

Bericht des Vorstandes der Männer vom Morgenstern e. V.
über das Vereinsjahr 2020 207

Bericht der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven
für das Jahr 2020 217

Besprechungen 231

Auf dem Felde, Frank; Rüdiger Toborg; Silke Umland: 800 Jahre Kirchspiel
Osten. Altendorf, Hüll, Isensee, Osten, hg. vom Heimatverein Osten
An Moor und Diek e. V., Osten 2020 (H.-W. Keweloh) 231

Beplate, Ernst: Bederkesa in historischen Aufnahmen oder Wie Bederkesa
einmal war, Band 1, Neuauflage, Bad Bederkesa 2020 (O. Rennebeck) 231

Die Entwicklung der Wasserwirtschaft im Elbe-Weser-Dreieck und im Alten
Land, hg. von Kai Wellbrock und Norbert Fischer, Siegburg 2020 (Schriften
der Deutschen Wasserhistorischen Gesellschaft, 28) (H.-W. Keweloh) 232

Andreas Hüser: Steingewordenes Dokument eines sozialen Aufstiegs. Zur
Geschichte und Ausgrabung der Burg in Stotel, Oldenburg 2020 (Wegweiser
zur Vor- und Frühgeschichte Niedersachsens, 33) (C. Wawrzinek) 234

Anna-Sophie Laug: Oskar Schwindrazheim (1865–1952). Ein Künstler, Pädagoge und Kunstschriftsteller zwischen Tradition und Reform, Göttingen
2020 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, 69) (N. Borger-Keweloh) 235

Pilgerspuren. Begleitband zur Doppelausstellung ›Von Lüneburg an das
Ende der Welt‹ im Museum Lüneburg 26. Juli bis 1. Nov. 2020 und ›Wege
in den Himmel‹ im Schwedenspeicher Stade 3. Okt. 2020 bis 14. Feb. 2021,
hg. von den Museen Stade und dem Museum Lüneburg, Petersberg 2020
(A. Hüser) 237

Reformarchitektur, hg. von Georg Skalecki, Bremen 2020 (Denkmalpflege
in Bremen. Schriftenreihe des Landesamtes für Denkmalpflege Bremen, 17)
(H. Bickelmann) 239

Uta Ruge: Bauern, Land. Die Geschichte meines Dorfes im Weltzusammenhang, München 2020 (J. Kuhnt)	241
Siedlungs- und Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet, Band 43, Rahden/Westf. 2020 (A. Hüser)	243
Gisela Tiedemann: Ihlienworth, Perle des Sietlandes. Aus dem Leben unserer Eltern und Großeltern 1850–1933, Fischerhude 2020 (A. Behne)	246
Christine Wunnicke: Die Dame mit der bemalten Hand, Roman, 2. Auflage, Berlin 2020 (O. Rennebeck)	247
Geschäftliche Mitteilungen des Heimatbundes	251
Anschriften der Autoren und Rezensenten	253
Richtlinien für Autoren und Rezensenten	255

Dieter Riemer

Die Erben der Billunger – neue Erkenntnisse?

Unter dem Herzogtum Sachsen verstand man bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts nicht den später sog. obersächsischen Raum (um Dresden), sondern die Gebiete Nordwestdeutschlands im heutigen Niedersachsen, in Westfalen und Sachsen-Anhalt sowie Teile von Schleswig-Holstein. Die Billunger, die diesen Raum im 10. und 11. Jahrhundert beherrschten, waren primär die Nachkommen des sächsischen Markgrafen und – faktischen – Herzogs Hermann Billung († 973). Im weiteren Sinne zählt man aber auch die Nachkommen von Hermanns älterem Bruder Graf Wichmann († wohl 944) hinzu, die sogenannte Wichmann-Linie der Billunger.

Einer der Vorfahren der Billunger war vielleicht ein Graf Wichmann, der 811 an der Eider unter der Führung des fränkischen Grafen Bernhard zusammen mit anderen fränkischen und sächsischen Großen einen Frieden mit den Dänen beschwor. Sein Amtsbezirk könnte das Elbe-Weser-Dreieck gewesen sei, welches als Provinz Wigmodia hieß, was ebenso wie sein Name von dem germanischen *wic/g* hergeleitet sein könnte. Ermoldus Nigellus erklärt um 828/29 in seinem Loblied auf den Frankenkaiser Ludwig dessen zweite Namenssilbe mit *Wicgch quoque Mars est*,¹ wobei unklar ist, ob *Wicgch* wie der römische Mars ein Kriegsgott war oder hier allgemeiner ›Kampf, Krieg‹ bedeutete.

Die Genealogie aus juristischer und historischer Sicht

Urkunden, soweit sie nicht gefälscht wurden, sind die genauesten Quellen für das Mittelalter, wobei für ihre Interpretation die jeweiligen Kanzleigewohnheiten berücksichtigt werden müssen. In der ältesten im Original erhaltenen Urkunde für die Landesgeschichte Schleswig-Holsteins, der sog. Rikquur-Urkunde vom 16. Juli 1059,² ist angegeben, dass Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen als Aussteller der Urkunde sie siegeln ließ. Bei der im Landesarchiv Schleswig verwahrten Urkunde gibt es aber weder ein Siegel noch irgendwelche Anzeichen dafür, dass die Urkunde jemals gesiegelt gewesen sein könnte, was auf den ersten Blick verdächtig erscheint. Wer berücksichtigt, dass es bis heute von Notarurkunden oder Gerichtsentschei-

1 MGH SS 2, S. 468, Verszeile 49 bzw. erste Zeile auf der Seite.

2 Abb. hier S. 113; bei Günther Bock: Adel, Kirche und Herrschaft. Die Unterelbe als Kontaktraum im europäischen Kontext des 10. bis 13. Jahrhunderts, Münster 2018 (Quellen und Forsch. zur Schleswig-Holstein. Geschichte 126), S. 216f.; bei Dieter Riemer: Die Stiftsdame Rikquur – eine Billungerin? Ein Skandal und seine Sühne im 11. Jahrhundert, in: Jb. der MvM 95 (2016), S. 13–40: 16.

dungen Urschriften gibt,³ von denen nach Bedarf gesiegelte Ausfertigungen erteilt werden, kann sich das Fehlen des Siegels auf der erhaltenen Rikquur-Urkunde damit erklären, dass es sich hierbei um die Urschrift der Urkunde aus der erzbischöflichen Kanzlei oder um eine Abschrift derselben gehandelt haben könnte, die 1060/61 bei der Begründung der Propstei auf dem Süllberg (heute Hamburg-Blankenese) dem Propst mit einem Zusatz über die Anwartschaft der Propstei auf die Güter überlassen wurde.⁴

Die Erstellung von Genealogien einzelner Familien gehört zum juristischen Alltagsgeschäft und kommt tausendfach pro Jahr vor. Immer dann, wenn bei einem Erbfall kein Testament vorliegt, muss ein Erbschein nach der gesetzlichen Erbfolge beantragt werden, also die Verwandtschaft der Erbanwärter mit dem Erblasser und die sich daraus ergebende Erbberechtigung dargestellt werden. Abgesehen vom Erbscheinverfahren muss jeder Richter in allen Gerichtszweigen die Verwandtschaftsverhältnisse klären, wenn er darüber entscheidet, ob ein Zeuge die Aussage verweigern darf. Um bei gesetzlicher Erbfolge einen Erbschein zu beantragen, müssen alle Personenstands-urkunden vorgelegt werden, die beweisen, wer von wem abstammt, wer wen geheiratet hat und welcher Erbberechtigte schon vorher verstorben ist. Für negative Tatsachen, dass z. B. der Erblasser keine Kinder hatte, reicht die Glaubhaftmachung durch eine eidesstattliche Versicherung aus.

Bei den Genealogien mittelalterlicher Sippen ist es nicht annähernd möglich, jede Geburt, Heirat oder Tod urkundlich nachzuweisen. Für die Behandlung dieses Problems gibt es unter den Historikern zwei Denkweisen. Die einen lehnen die Aufnahme jeder Person in eine Genealogie ab, die nicht durch eine Urkunde oder wenigstens durch eine Chronik belegt ist. Diese Methode führt zwangsläufig zu einem falschen Bild, denn es ist reiner Zufall, ob jemand in einer Urkunde oder Chronik vorkam und ob diese Urkunde oder Überlieferung bis heute erhalten ist, sei es nun im Original oder in späteren Abschriften.

Die zweite Methode ist großzügiger. Es wird berücksichtigt, welche Indizien es dafür gibt, dass eine bestimmte Person einer bestimmten Familie zugerechnet werden könnte. Ein erstes Indiz sind Leitnamen, die innerhalb einer Sippe bevorzugt verwendet wurden. Zudem gab es – in einigen Familien bis heute – den Brauch, den ältesten Sohn nach dem Großvater väterlicherseits und den zweiten Sohn nach dem Großvater mütterlicherseits zu benennen, entsprechend die erste Tochter nach der Großmutter väterlicherseits und die zweite Tochter nach der Großmutter mütterlicherseits. Hiervon wurde durchaus abgewichen, wenn die Familie der Mutter bedeutsamer war als die des Vaters. Wenn ein nachgeborener Sohn für die geistliche Laufbahn bestimmt wurde und es einen Verwandten gab, der ein hohes geistliches Amt bekleidete, benannte man diesen Sohn gern nach jenem Bischof oder Abt in der Hoffnung, dass er dessen Nachfolger werden könne. Die Methoden der Nachbenennung sind für eine genealogische

3 §§ 47–49 Beurkundungsgesetz. Schon bei den Karolingern wurden die Urschriften der in einer Pfalz ausgestellten Urkunden im Pfalzarchiv verwahrt, Theodor Sickel: *Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger*, Wien 1867, S. 14f.

4 Vgl. Bernhard Schmeidler: *Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9. bis 11. Jahrhundert. Kritische Untersuchungen zur Hamburgischen Kirchengeschichte des Adam von Bremen, zu Hamburger Urkunden und zur nordischen und wendischen Geschichte*, Leipzig 1918, S. 287, unter Berufung auf Harry Bresslau am Ende von Anm. 1; Riemer, Rikquur (wie Anm. 2), S. 15.



Abb. 1: Die sog. Rikquur-Urkunde Erzbischof Adalberts von Hamburg-Bremen, 1059 Juli 16; Landesarchiv Schleswig-Holstein, Urk.-Abt. 7, Nr. 131 (Foto Landesarchiv Schleswig-Holstein)

Zuordnung allein nie ausreichend. Selbst wenn der Name zu dem Leitnamen einer Familie passt, beweist dies noch keine Blutsverwandtschaft, da auch die Patenschaft als Verwandtschaft galt und insbesondere dazu führte, dass der Name eines besonders vornehmen Paten in die eigene Familie kam. Auch eine vermutete Nachbenennung nach dem Großvater oder der Großmutter ist kein sicheres Indiz, denn niemand kann sagen, ob die einzuordnende Person tatsächlich der oder die Erst- oder Zweitgeborene war, wie es das Prinzip der Nachbenennung voraussetzt.

Eine weitere Möglichkeit, jemand einer Familie zuzuordnen, ist die Nachfolge im Grundbesitz oder bei einem Lehen, welches in Sachsen spätestens seit dem 11. Jahrhundert als erblich behandelt wurde. Aber auch bei einer Rechtsnachfolge eines Allodialgutes oder eines Lehen bedarf es einer sorgfältigen Untersuchung, ob es sich hier um Familienerbgut handeln könnte oder z. B. um eine königliche Zuwendung, ein geistliches Lehen oder ein früheres Lehen, welches sich ein Lehnsmann aneignete, als der Lehnsherr oder dessen Erben nicht mehr in der Lage waren, ihre Herrschaft über das Lehen nachzuweisen oder durchzusetzen.

In jedem Fall muss eine genealogische Verbindung, die sich nur auf Indizien stützt, nach dem Grad ihrer Wahrscheinlichkeit bewertet werden und auch später als Möglichkeit dargestellt bleiben. Selbst in Dissertationen findet man den Fehler, dass auf den ersten Seiten eine Abstammung als wahrscheinlich dargestellt wird, die am Ende der Arbeit den Autor selbst so überzeugt hat, dass er seine Hypothese als bewiesen behandelt und verbleibende Zweifel nicht mehr erwähnt.

29 neue Genealogien für Schleswig-Holstein

Ende 2018 hat der Graphiker Günther Bock sein genealogisches Lebenswerk veröffentlicht. Er tritt mit dem Anspruch an, die Landesgeschichte Schleswig-Holsteins vom 10. bis 13. Jahrhundert neu zu schreiben und dabei familiäre Verknüpfungen zwischen Hoch- und Niederadel aufzuzeigen, die durch die zeitgenössischen Chronisten, insbesondere durch Helmold von Bosau († nach 1177), unterdrückt und deshalb in der Forschung nicht zur Kenntnis genommen wurden. Seine Ansichten stellt Bock auf 639 Seiten mit 29 Genealogien vor. Er ist von seinen Ergebnissen so überzeugt, dass er in diesen 29 Genealogien mit Hunderten von Personen nur fünfmal eine Verbindung als unsicher kennzeichnet.⁵ Lediglich eine Genealogie, in die Bock die Wichmann-Linie der Billunger im weiteren Sinne einbezieht, bezeichnet er selbst als »kaum mehr als einen Diskussionsvorschlag.«⁶ Ansonsten gibt er nur bei der ersten Genealogie den pauschalen Hinweis, dass die Verbindungen teilweise von ihm erschlossen wurden.⁷ Welche das sind, mag der Leser raten. Im Textteil finden sich dafür kaum Begründungen. Soweit es vereinzelt eine meist kurze Begründung für eine konkrete Verbindung gibt, steht diese nicht in der Nähe der dazugehörigen Genealogie, Verknüpfungen zwischen beiden fehlen.

⁵ Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 202, 338, 439, 462.

⁶ Ebd., S. 236.

Zur Geschichte des Buches *Adel, Kirche und Herrschaft*

Günther Bocks Buch hat seine eigene Geschichte. Sie beginnt mit einem Evangeliar in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Hamburg, gewidmet dem Hamburger Dom durch den Hamburger Grafen Gottfried († 1110) für das Seelenheil seiner Eltern Graf Heinrich und Margareta, geschmückt mit einer im 5. Jahrhundert entstandenen Elfenbeinminiatur.⁸ Über diesen Codex wollte ab ca. 2008 Hans-Walter Stork, damals Leiter der Handschriftenabteilung in Hamburg und heute Leiter der Erzbischöflichen Akademischen Bibliothek in Paderborn, ein Buch schreiben. Bock verbreitete ab 2009 sein Manuskript über *Das Umfeld der Schlacht von Schmilau 1093*, welches in Storks Buch erscheinen sollte, so dass seine Ideen schon 2010 durch Dagmar Jestrzowski unter Hinweis auf die kommende Begründung durch Bock veröffentlicht wurden.⁹ Anfang März 2010 trug Bock seine Hypothesen auf einer Tagung in Görlitz vor und kündete das Erscheinen des Buches für das kommende Jahr an.¹⁰ In demselben Jahr veröffentlichten Gerrit Aust und Günther Bock in der *Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte* Ergebnisse eines Buches, welches erst noch geschrieben werden sollte.¹¹ Ebenfalls 2010 schrieb Aust in Band 5 der *Hamburgischen Biografie* einen Artikel über Graf Heinrich von Hamburg, in dem er ebenfalls zukünftige Ergebnisse vorwegnahm.¹²

2011 nahmen die Historiker Gisela Graichen und Rolf Hammel-Kiesow sowie der Archäologe Thorsten Lemm Bocks Manuskript über die Schlacht von Schmilau in ihre Literaturverzeichnisse mit dem Hinweis auf, das Buch dazu sei im Druck.¹³ Auch übernahm Lemm in seiner Kieler Dissertation nicht nur die Hypothesen von Aust und Bock (S. 273–291), sondern mehrere von Bock angefertigte Karten und insbesondere dessen Schaubild über die angebliche Weitervererbung der Erbgüter Hermann Billungs (S. 277, weitestgehend identisch mit Bock, S. 224f.). Einerseits behauptete

7 Ebd., S. 65: »Naturgemäß lassen sich nicht alle Filiationen mit gleicher Verlässlichkeit benennen. In manchen Fällen sprechen Erbteilungen und Erbgänge, Memorialeinträge, tradierte Taufnamen oder die Kontexte der Geschlechter für die hier dargestellten Verwandtschaften.«

8 Abb. ebd., S. 19. – Vgl. G. Bock: Das Hamburger Elfenbein-Evangeliar als historische Quelle zum frühen Hamburg, in: Mythos Hammaburg. Archäologische Entdeckungen zu den Anfängen Hamburgs, hg. von Rainer-Maria Weiss und Anne Klammt, Hamburg 2014 (Veröff. des Helms-Museums 107), S. 303–309: 303.

9 Dagmar Jestrzowski: Katharina von Alexandrien. Die Kreuzritter und ihre Heilige, Berlin 2010, S. 39–42, Anm. 56, 59, 63.

10 Im Literaturverzeichnis bei G. Bock: Umbrüche in Polabien während des 11. Jahrhunderts, in: Transformationen und Umbrüche des 12./13. Jahrhunderts. Beiträge der Sektion zur slawischen Frühgeschichte der 19. Jahrestagung des Mittel- und Ostdeutschen Verbandes für Altertumsforschung in Görlitz, 1. – 3. März 2010, hg. von Felix Biermann, Th. Kersting, A. Klammt, Th. Westphalen, Langenweissbach 2012, S. 67–82: 79.

11 Gerrit Aust/G. Bock: Untersuchungen zum Elfenbein-Evangeliar des Hamburger Mariendomes und seinen Stiftern. Neue Erkenntnisse zur Siedlungsgeschichte und dynastischen Herrschaft im nordelbischen Raum um 1100, in: Zeitschr. für Schleswig-Holstein. Geschichte 135 (2010), S. 7–22.

12 Gerrit Aust: Heinrich, Graf von Hamburg, geb. 1035, gest. 31. 10. nach 1093. Verwalter der billungischen Grafschaften in Nordelbien, in: Hamburgische Biografie. Personenlexikon, V, hg. von Franklin Kopitzsch und Dirk Brietzke, Göttingen 2010, S. 176f.

13 Gisela Graichen/Rolf Hammel-Kiesow: Die deutsche Hanse. Eine heimliche Supermacht, Reinbek 2011, S. 380. – Thorsten Lemm: Die frühmittelalterlichen Ringwälle im westlichen und mittleren Holstein. Textband, Diss. Kiel 2011, Neumünster/Hamburg 2013 (Schr. des Archäolog. Landesmuseums, 11), S. 406.

Lemm, dass er die Ergebnisse von Aust und Bock als schlüssig und nachvollziehbar beurteile (S. 280) und bezeichnete sie als »bahnbrechende Resultate der Mediävistik« (S. 291). Andererseits stellte er sein Votum unter den Vorbehalt, dass die zukünftige historische Forschung die Schlussfolgerungen Austs und Bocks als richtig bestätige (S. 283, 288 und 290). Das kritisierte der Mittelalterarchäologe Felix Biermann zutreffend als unwissenschaftlich.¹⁴

2012 kündigte Stork an, dass sein Buch in Vorbereitung sei.¹⁵ Ein Jahr später, 2013, behauptete Bock unter Verweis auf seine »demnächst« erscheinende Veröffentlichung über die Schlacht von Schmilau bezüglich der Erben der Billunger: »Als Nachkommen der Billunger sind neben den beiden Overbodengeschlechtern die Oldenburger und die Hamburger Grafen mit den von ihnen abstammenden Herren von Barmstede und die Grafengeschlechter von Ratzeburg und von Schwerin zu nennen.«¹⁶ 2014 veröffentlichte Bock dann in einem seiner beiden Beiträge zum *Mythos Hammaburg* die von Gerrit Aust und ihm erdachte Genealogie zu den Billungern und deren angeblichen Nachkommen¹⁷ und ließ in das Literaturverzeichnis des Sammelbandes seinen zukünftigen Aufsatz über die Schlacht von Schmilau im Jahr 1093 aufnehmen. Das Buch über das Hamburger Elfenbein-Evangeliar sei im Druck.¹⁸ Als Erscheinungsjahr wurde 2013 angegeben.¹⁹

2015 kündigte Bock erneut an, dass der von Stork herausgegebene Sammelband über das Hamburger Elfenbein-Evangeliar in Druck sei.²⁰ In einem Aufsatz über das Ende der Hamburger Grafen veröffentlichte er erstmals selbst die grafische Darstellung seiner erbrechtlichen Thesen,²¹ für deren Begründung er wieder einmal auf die demnächst erfolgende Veröffentlichung verwies. Er bezeichnete Graf Heinrich I. von Hamburg und seine Söhne als den mächtigsten Zweig des Billungerhauses und behauptete, die Grafen von Ratzeburg und die Grafen von Schwerin seien direkte

14 Felix Biermann: Rezension von Thorsten Lemm *Die frühmittelalterlichen Ringwälle im westlichen und mittleren Holstein*, in: Mitteilungen der Dt. Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 28 (2015), S. 217–221: 220.

15 Hans-Walter Stork: Hamburger Buchauktionen im 18. Jahrhundert, in: Hamburg. Eine Metropolregion zwischen Früher Neuzeit und Aufklärung, hg. von Johann Anselm Steiger und Sandra Richter, Berlin 2012, S. 263–290: 272 Anm. 40.

16 G. Bock: Die Unterelbe. Hochmittelalterliche Grenzzone oder Kontaktraum?, in: Flüsse in Norddeutschland. Zu ihrer Geschichte vom Mittelalter bis in die Gegenwart, hg. von Norbert Fischer und Ortwin Pelc, Neumünster 2013 (Stud. zur Wirtschafts- und Sozialgesch. Schleswig-Holsteins, 50/Schr. des Landschaftsverbandes der ehem. Hzt. Bremen und Verden, 41), S. 271–303: 292 Anm. 58, 299 Anm. 96. – »demnächst« auch 2013 in G. Bock: Bastarde im mittelalterlichen Unterelberaum, in: Aus der Mitte des Landes. Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt zum 65. Geburtstag, hg. von Detlev Kraack und Martin Rheinhammer, Neumünster/Hamburg 2013 (Stud. zur Wirtschafts- und Sozialgesch. Schleswig-Holsteins, 51), S. 45–64: 56, Anm. 33, zu den angeblichen Nachkommen der Billunger ebd. S. 60f.

17 G. Bock: Hammaburg und Domkirche in den frühen Jahrhunderten Hamburgs. Versuch einer historischen Neubewertung, in: Mythos Hammaburg. Archäologische Entdeckungen zu den Anfängen Hamburgs, hg. von Rainer-Maria Weiss und Anne Klammt, Hamburg 2014 (Veröff. des Helms-Museums, 107), S. 291–302: 292f.

18 Ebd., S. 479.

19 Ebd., S. 301, Anm. 9.

20 G. Bock: Das Ende der Hamburger Grafen 1110. Eine historiographische Konstruktion, in: 900 Jahre Schauenburger im Norden. Eine Bestandsaufnahme, hg. von Oliver Auge und Detlev Kraack, Kiel/Hamburg 2015 (Quellen und Forsch. zur Schleswig-Holstein. Geschichte, 121), S. 14–75: 71.

21 Ebd., S. 48f., ebenso Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 224f.

Nachkommen in männlicher Linie der Hamburger Grafen und damit auch Nachkommen und Erben der Billunger.²²

In seiner 2017 erschienenen Dissertation über die Schauenburger in Nordelbien kritisierte Martin Schürer Bocks Hypothesen als grundlegendes Unverständnis mittelalterlicher Geschichtsschreibung sowie als unhaltbar oder äußerst fragil und forderte für Bock Kernaussage, dass die Hamburger Grafen ein Zweig der Billunger seien, weitere Untersuchungen. Er bemängelte, dass von Bock spekulative und unbelegte Verwandtschaftsverhältnisse als gegebene Tatsachen behandelt würden.²³ 2018 schließlich überschneidet sich die Veröffentlichung von Bocks Buch mit einem Aufsatz von Oliver Auge, dem Lehrstuhlinhaber für schleswig-holsteinische Landesgeschichte in Kiel, über Nordelbingen. Er wies – wie Schürer²⁴ – auf die von Bock übersehenen Urkunden der Schauenburger von 1192 und 1195 hin, warnte vor dem Vorwurf Bocks, Helmold von Bosau habe Geschichtsschreibung erfunden, und forderte die »Erbringung weiterer, wirklich stichhaltiger Indizien« für Bocks Thesen.²⁵ – Nach dieser Reskizzierung soll hier folgend für den Teilbereich der Erben der Billunger untersucht werden, ob Bock seine obigen Behauptungen tragfähig begründet hat.

Das altsächsische Erbrecht vor dem Sachsenspiegel und das Erbrecht im Landrecht des Sachsenspiegels

Für die Fragestellung ist es ein grundsätzliches Problem, dass es zu dem Inhalt des altsächsischen Erbrechts vor dem Sachsenspiegel, dessen Entstehung auf ca. 1220 bis vor 1235 datiert wird,²⁶ weder zeitgenössische Aufzeichnungen noch eine wissenschaftliche Untersuchung gibt. Die *Lex Saxonum* enthält zwar in den Kapiteln 41, 44, 46, 47, 48, 62 und 64 rudimentär erbrechtliche Regelungen. Wann die einzelnen Kapitel der *Lex Saxonum* verfasst wurden und ob dies gleichzeitig oder nacheinander geschah, ist Gegenstand langjährigen Gelehrtenstreits. Es handelt sich im Kern um die 802/03 in Aachen auf Befehl Karls des Großen erfolgte Aufzeichnung des altsächsischen Stammesrechts,²⁷ soweit dieses nicht mit dem fränkischen Besatzungsrecht kollidierte.

22 Bock, Ende der Hamburger Grafen (wie Anm. 20), S. 42f.

23 Martin Schürer: Die Schauenburger in Nordelbien. Die Entwicklung gräflicher Handlungsspielräume im 12. Jahrhundert, Diss. phil. Münster, Frankfurt/M. 2017 (Kieler Werkstücke, A 50), S. 33, 51 Anm. 207, 89 Anm. 428, 91 Anm. 437 (»Vorschnell werden bei Bock vage Personenverbindungen ohne ausreichende Belege als gegebene Familienverknüpfungen interpretiert«), 94 Anm. 450, 171 Anm. 795.

24 Ebd., S. 89 Anm. 428.

25 Oliver Auge: Lothar III., Nordelbingen und das dänische Königtum, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 74 (2018), S. 89–110: 92–94, bes. Anm. 17.

26 Heiner Lück: Der Sachsenspiegel. Das berühmteste deutsche Rechtsbuch des Mittelalters, Darmstadt 2017, S. 17.

27 Gerhard Theuerkauf: Sachsenrecht im Übergang von der Lex Saxonum zum Sachsenspiegel, in: Die Salier und das Reich. Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, III, hg. von Stefan Weinfurter, Sigmaringen 1992, S. 415–423: 64, Anm. 54 mit weit. Nachweisen; Karl Kroeschell: Deutsche Rechtsgeschichte, I (Bis 1250), 13. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2008, S. 22; Heiner Lück: Der wilde Osten. Fränkische Herrschaftsstrukturen im Geltungsbereich der Lex Saxonum und der Lex Thuringorum um 800, in: Von den leges barbarorum bis zum ius barbarum des Nationalsozialismus. Festschrift für Hermann Nehlsen zum 70. Geburtstag, hg. von Hans-Georg Hermann e. a., Köln 2008, S. 118–131: 121.

Zwischen der *Lex Saxonum* und dem Sachsenspiegel klafft also eine Lücke von über 400 Jahren. Eike von Repgow,²⁸ der nach dem Vorwort zum Sachsenspiegel zumindest der Verfasser des Landrechts ist, gibt an, er habe kein neues Recht erfunden, sondern das alte Recht bewahrt, damit es nicht in Vergessenheit gerate. Ob dieses nur eine Bescheidenheitsformel war oder zumindest für das altsächsische Erbrecht zutraf, bedarf einer Untersuchung, mit der ich begonnen habe. Rudolf von Sydow formulierte 1828 in seinem preisgekrönten Buch zum Erbrecht nach den Grundzügen des Sachsenspiegels das Problem: »Zur Erläuterung der Rechtssätze des Sachsenspiegels, die das Erbrecht angehen, hätte ich gerne das ganze Gebiet der älteren und gleichzeitigen Deutschen Rechtsquellen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts umfaßt; allein dazu reichten weder meine Kräfte noch meine Zeit aus. Ich mußte mich deshalb in der Regel auf das dem Sachsenspiegel zunächst stehende beschränken, und konnte, auch bei den angeführten correspondirenden Stellen, nur selten näher auf die Erläuterung der Verhältnisse derselben zu dem Rechtssatze, wie ihn der Sachsenspiegel giebt, eingehen.«²⁹

Schon wegen der Behauptung Eikes von Repgow, altes Recht bewahren zu wollen, muss Ausgangspunkt jeder Prüfung der erbrechtlichen Hypothesen Bocks das Erbrecht des Sachsenspiegels sein. Eike erwähnt zwar an versteckter Stelle, dass in Holstein und Stormarn besonderes Recht gelte, zu dem er sich nicht äußern könne.³⁰ Diese Einschränkung dürfte sich jedoch primär auf die Strafgelder beziehen, die zu zahlen waren, wenn einer Ladung des Königs oder Herzogs nicht Folge geleistet wurde.

Es konnten nur Kinder erben, die ehelich geboren waren und den gleichen Stand hatten wie der Elternteil, den sie beerben wollten. Dabei galt das Recht der »ärgeren Hand«. Ein Kind erhielt zwar grundsätzlich das Recht seines Vaters. Es bekam aber nicht automatisch auch den Stand des Vaters, sondern dieser richtete sich nach dem Elternteil mit dem niedrigeren Stand.³¹ Insgesamt stellt sich die Rangfolge der Erbberechtigten im sächsischen Erbrecht wie folgt dar:

1. eheliche³² und ebenbürtige Söhne (Ssp Ldr I 17.1, II 23, III 72, III 73.1), weltlich oder weltgeistlich (vgl. Ssp Ldr I 25.1, I 26), und Kinder vorverstorbenen Söhne nach Stämmen,³³
2. weltgeistliche Söhne zusammen mit weltlichen Töchtern (oder Kanonissen³⁴) zu gleichen Teilen (Ssp Ldr I 5.3),

28 Zu Eike von Repgow vgl. Lück, Sachsenspiegel (wie Anm. 26), S. 17f., 22.

29 Rudolf von Sydow: Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels, mit Rücksicht auf die verwandten Quellen, Berlin 1828, S. 4f.

30 Eike von Repgow: Der Sachsenspiegel. Übertragung des Landrechts von Ruth Schmidt-Wiegand, Übertragung des Lehnrechts und Nachwort von Clausdieter Schott, Zürich 1999, III 64.3.

31 Vgl. ebd. I 16.2.

32 Die Ehe selbst durfte nicht mit einem Makel behaftet sein; vgl. für vorhergehenden Ehebruch oder Vergewaltigung ebd. I 37.

33 Vgl. ebd. I 5.1, dessen Regelung auf einen gerichtlichen Zweikampf im Königsgesicht auf Anordnung Ottos I. im Mai 938 zurückgeht (Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts. Die Zeit von Konrad I. bis Heinrich VI. 911–1197, hg. von Bernhard Diestelkamp und Ekkehart Rotter, Mainz 1986, Nr. 2). – Unklar ist, ob auch eine Enkeltochter von einem vorverstorbenen Sohn zusammen mit ihrem Onkel ihre Großeltern beerbte oder ob sie als Frau verdrängt wurde; im Gegensatz dazu erben die Kinder einer vorverstorbenen Tochter nicht zusammen mit ihrer Tante.

34 Eine Nonne konnte wie ein Mönch wegen ihres Armutsgelöbnisses nicht erben, selbst wenn sie Äbtissin eines Reichsstifts wurde, vgl. Sachsenspiegel, Landrecht (wie Anm. 30) I 26; im Spätmittelalter wurde diese Regelung nicht mehr beachtet.

3. weltliche Töchter (oder Kanonissen),
4. weltliche Enkelstöchter (oder Kanonissen),³⁵
5. Vater (Ssp Ldr I 17.1 Satz 1),
6. Mutter (Ssp Ldr I 17.1 Satz 2),
7. Vollbruder (Ssp Ldr II 20.1 Satz 1),
8. Vollschwester (Ssp Ldr II 20.1 Satz 1),
9. Kinder eines Vollgeschwisters und Halbbruder,³⁶
10. Halbschwester,³⁷
11. alle weiteren Blutsverwandten gleichen Grades zu gleichen Teilen (Ssp Ldr I 17.1, I 27.1 und I 27.2) bis zum 7. Grad (Ssp Ldr I 3).³⁸

Eine Besonderheit des sächsischen Erbrechts lag darin, dass zum Schutze vor Entfremdung das Erbrecht der Sippe in zwei Punkten durchbrochen wurde. Ging es um Grundbesitz, der im Bereich des sächsischen Stammes lag, galt immer das sächsische Erbrecht unabhängig davon, ob der Verstorbene Sachse, Franke oder Schwabe gewesen war (Ssp Ldr I 30). Außerdem gibt es im Ssp Ldr I 17.2 eine Regelung, deren Begründung unklar ist: »Der Nordschwabe kann auch von der Weiberseite kein Erbe nehmen, weil die Weiber in diesem Stamme alle erblos gemacht sind wegen ihrer Vorfahren Missetat.« In der Vorrede *Von der Herren Geburt* wird aufgelistet, welche Familien welcher Herkunft waren, so dass deren weibliche Familienmitglieder ggf. nicht erbberechtigt waren. Die Billunger finden hier keine Erwähnung mehr, weil sie zu Eikes Zeit seit über 100 Jahren keine Rolle mehr spielten. Da sie jedoch über fünf Generationen bis 1106 die Herzöge stellten, ist ihre Zugehörigkeit zum sächsischen Stamm nicht fraglich.

Die männlichen Abkömmlinge des Hermann Billung

Als Söhne des Hermann Billung († 973) sind sein Nachfolger Herzog Bernhard I. und dessen Bruder Graf Liudger I. belegt, die beide 1011 kurz hintereinander – evtl. durch eine frühe Pestwelle – starben. Von Herzog Bernhard I. sind die Söhne Herzog Bernhard II. († 1059) und Graf Thietmar († 1048) bekannt. Herzog Bernhard II.

35 Ebd. I 5.1, im letzten Satz ist der Nachrang der Enkelstöchter von einer vorverstorbenen Tochter gegenüber einer Tante ausdrücklich geregelt; ob das auch für eine Enkeltochter eines vorverstorbenen Sohnes galt, bleibt unklar.

36 Nach ebd. I 3 wären Halbgewister gegenüber den Kindern vorverstorbenen Vollgeschwister an sich nachrangig; im Gegensatz dazu spricht ebd. II 20.1 Satz 2 von einer Gleichrangigkeit eines Halbbruders mit den Kindern eines vorverstorbenen Halbbruders; unerwähnt bleibt dort das Verhältnis zwischen Kindern einer vorverstorbenen Vollschwester zu Halbgewistern, nach ebd. I 3 dürfte zumindest die Halbschwester nachrangig sein; der Sohn eines Vollgeschwisters dürfte nach den allgemeinen Regelungen seine Schwestern ggf. verdrängen; zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich das Problem der Halbgewister beim Tode eines Elternteils nie stellt: beim gemeinsamen Elternteil sind alle leiblichen Söhne oder ggf. Töchter gleichrangig, während andernfalls Stiefkinder nicht blutsverwandt und damit sowieso nicht erbberechtigt sind.

37 Vgl. ebd. II 20.1 Satz 2; unklar bleibt das Verhältnis zwischen Kindern eines vorverstorbenen Vollgeschwister zu einer Halbschwester.

38 Bei Nordschwaben – deren Definition unklar ist – konnte auch über den siebten Grad hinaus geerbt werden, vgl. ebd. I 19.1.

folgten sein Sohn Herzog Otto († 1072), auch Ordulf genannt, sowie dessen Sohn Herzog Magnus († 1106). Letzterer hinterließ keine Söhne, sondern zwei Erbtöchter, von denen Wulfhild den Welfen Heinrich den Schwarzen († 1126) und Eilika den Askanier Otto den Reichen († 1123) heiratete. Immer dann, wenn die Welfen und Askanier sich später Grundbesitz oder Rechte teilten, ist vom billungischen Erbgut der herzoglichen Linie auszugehen.

Herzog Otto hatte einen Bruder Graf Hermann († 1086), der nach dem Annalista Saxo und der Chronik des Klosters Harsefeld³⁹ keine legitimen Erben hinterließ.

Das Erbgut des Grafen Liudger – Gesamthandvermögen und Erbteilung

Eine der Kernthesen in Bocks Buch befasst sich mit dem Erbgut des Grafen Liudger, des vorgenannten zweiten Sohnes von Hermann Billung.⁴⁰ Bock geht davon aus, dass Liudger beim Tode seines Vaters († 973) neben seinem Bruder Herzog Bernhard I. die Hälfte des väterlichen Erbguts erhielt. Als Graf Liudger 1011 starb, beerbte ihn nach Bocks Ansicht ein gleichnamiger Sohn Liudger d. J., welcher 1033 bei Werben gegen die Liutizen fiel. Liudger d. J. sei seinerseits von seiner Schwester Rikquur beerbt worden.⁴¹ Abgesehen von dem Erbgut um Stade und in Dithmarschen, welches Rikquur 1059 als Sühne für ihren in Sünde empfangenen Sohn Heinrich der hamburgisch-bremischen Kirche überlassen musste, sei ihr väterliches Erbgut an diesen Sohn Graf Heinrich I. von Hamburg gefallen. Von einem seiner beiden Söhne, Graf Gottfried von Hamburg oder Heinrich II., würden die Edelfherren von Barmstede abstammen, die so Billungergut erbten. Die Grafen von Schwerin seien ebenfalls Nachkommen eines Sohnes des Grafen Heinrich I. von Hamburg, vielleicht eines dritten Sohnes mit dem Namen Bernhard, gewesen.

Richtig ist der Ausgangspunkt dieser Überlegung, dass die beiden bekannten weltlichen Söhne Hermann Billungs, Herzog Bernhard I. und Graf Liudger, zu gleichen Teilen erbten. Damals⁴² wie auch heute⁴³ erbten mehrere Erben zur gesamten Hand. Eine Aufteilung des Erbgutes auf die Miterben setzte eine Erbauseinandersetzung voraus (wie sie z. B. 1202 zwischen den drei Söhnen Heinrichs des Löwen, König Otto IV., Herzog Wilhelm von Lüneburg und Pfalzgraf Heinrich bei Rhein, bezeugt ist). Es wäre sogar möglich, dass Graf Liudger im Rahmen der Erbteilung mit seinem Bruder Herzog Bernhard I. vom Eigengut des Vaters den größeren Anteil erhielt. Falls Hermann Billung schon förmlich mit dem Herzogtum Sachsen belehnt worden war – worüber es keinen Beleg gibt –, so hätte Bernhard als älterer Sohn das Herzogtum

39 Annalista Saxo, hg. von Klaus Nass, Hannover 2006 (MGH SS 37); Chronicon Monasterii Rosenfeldensis seu Hasefeldensis, in: Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Bremensium. Erster Band, Zweites Stück, hg. von Johann Vogt, Bremen 1741, Ndr. Harsefeld 2002 mit Übersetzung durch [Hermann] Seebo.

40 Graphische Darstellung bei Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 225.

41 Ebd., S. 223, 230.

42 Vgl. Sachsenspiegel, Landrecht I 17.1: *disse heten de sassen gan erven*.

43 Vgl. §§ 1922 Abs. 1, 2040 Abs. 1 BGB.

zwar allein geerbt, hätte dessen Wert aber eventuell gegenüber seinem Bruder Liudger ausgleichen müssen, wie dies im Sachsenspiegel vorgesehen war.⁴⁴

Die Kinder Graf Liudgers

Graf Liudger war mit der in Bremen später als Heilige verehrten Emma (von Lesum) verheiratet. Nach der Kirchengeschichte des Bremer Domscholasters Adam von Bremen († um 1081/85) hatte das Ehepaar eine Tochter, die 1038 beim Tod der Gräfin Emma wegen einer Adam angeblich unbekannten Verfehlung nicht mit dem 700 Hufen (Bauernhöfen) umfassenden Reichslehen Lesum belehnt wurde.⁴⁵ Gerrit Aust hatte Anfang der 1990er Jahre als erster den Gedanken, dass diese bei Adam namentlich verschwiegene Tochter mit der Stiftsdame Rikquur identisch sein könnte, welche 1059 Erzbischof Adalbert und seiner Kirche umfangreiches Erbgut um Stade und in Dithmarschen überließ und damit endgültig ihre Sünden büßte. Ich habe diese Hypothese mehrfach behandelt⁴⁶ und bin 2016 zu dem Ergebnis gekommen: »Die Summe aller Indizien lässt nur den Schluss zu, dass die Stiftsdame Rikquur mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ebenjene von Adam erwähnte Tochter des Billungers Liudger und seiner Frau Emma von Lesum war, vielleicht gar die bisher nicht zugeordnete *Riquez comitissa* im Lüneburger Nekrolog zum 12. Januar.«⁴⁷ Bock, der sehr wahrscheinlich meinen Aufsatz von 2016 über Rikquur, zumindest aber meine früheren Arbeiten zu dem Thema kannte,⁴⁸ hat meine Ergebnisse und Argumente uneingeschränkt übernommen.⁴⁹

Von ihm selbst hingegen stammt die schon erwähnte Hypothese, dass ein 1033 gefallener Graf Liudger ein Bruder der Rikquur gewesen sei, der 1011 von seinem gleichnamigen Vater dessen Anteil am Billungergut erbte. Beim Tod Liudgers d. J. sei dieses Erbgut an seine Schwester Rikquur gefallen.⁵⁰ Letzteres ist eindeutig falsch, wie Bock es 2015 selbst noch besser wusste.⁵¹ 1033 lebte Emma von Lesum noch und

44 Vgl. Sachsenspiegel, Landrecht I 14.1.

45 Adam von Bremen: Bischofsgeschichte der Hamburger Kirche, hg. und übersetzt von Werner Trillmich, in: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reiches, 6. Aufl., Darmstadt 1990 (Ausgew. Quellen zur dt. Gesch. des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 11), S. 135–499, II, 80 und III, 45.

46 D. Riemer: Graf Huno auf der Spur, in: Die frühen Oldenburger Grafen, hg. vom Förderkreis Palais Rastede e. V., Oldenburg 2008, S. 6–45: 19–26. — Ders.: Ist Loxstedt 950 Jahre alt? Erste Erwähnung in einer Urkunde Adalberts von 1059, in: Ndt. Heimatblatt 716 (August 2009), S. 2. — Ders.: Sächsisches Erbrecht und das ›Iden-Gut‹, in: Das Jahr 1112. Ida von Elsdorf und ihre Zeitgenossen, hg. von Wolfgang Dörfler, Luise Knoop, Bernd Ulrich Hucker, Rotenburg/W. 2012 (Rotenburger Schr. 92), S. 11–43: 35 Anm. 58. — Ders.: Der Königshof, in: Burg und Kirche in Wulsdorf, hg. von Dieter Bishop, Nicola Borger-Keweloh, Dieter Riemer, Bremerhaven 2014 (Sonderveröff. der MvM, NR 51/Veröff. aus dem Stadtarchiv Bremerhaven 23), S. 11–17: 14f.

47 Riemer, Rikquur (wie Anm. 2), S. 108.

48 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 576.

49 Bock, Ende der Hamburger Grafen (wie Anm. 20), S. 43, 46 ohne Zitate. Ders., Adel (wie Anm. 2), S. 223–229. — Bernd Ulrich Hucker: Gründung und Untergang des Damenstifts Heeslingen. Mit einem Exkurs über die Edeldame Rikquur, in: Rotenburger Schriften 91 (2011), S. 205–233: 229 Anm. 109, hält hingegen die Zuordnung Rikquurs als Billungerin für fraglich.

50 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 223, 230, 232.

51 Bock, Ende der Hamburger Grafen (wie Anm. 20), S. 46.

wäre gegebenenfalls als Mutter des Grafen Liudger d. J. vor ihrer Tochter Rikquur erbberechtigt gewesen, denn nach dem Sachsenspiegel (Landrecht I 17.1) erbte die Mutter vor einem Bruder des Erblassers, wenn ein Mann kinderlos verstarb und sein Vater schon vorverstorben war. Vor einer Schwester ihres Sohnes – also ihrer eigenen Tochter – erbte sie daher erst recht. Bocks jüngste Ansicht wird nicht nur dadurch, sondern durch Adam von Bremen selbst widerlegt. Adam erzählt, dass bei dem Tod der Emma, also 1038, deren Tochter, also Rikquur, wegen einer Adam angeblich unbekannten Verfehlung das Lehen Lesum mit 700 Hufen entlang der Unterweser nicht erhielt.⁵² Wäre die von Bock neuerdings behauptete Erbfolge richtig, hätte Emma das Lehen Lesum nie erhalten und sich die Frage der Lehnswürdigkeit der Rikquur nicht erst 1038 beim Tod der Emma, sondern schon 1033 beim Tod ihres angeblichen Bruders Graf Liudger d. J. gestellt.

Bock liefert keine Begründung, warum der 1033 gefallene Graf Liudger ein Sohn des gleichnamigen Billungers und der Emma von Lesum gewesen sein sollte. Er beruft sich für seine Behauptung auf den Historiker Gerd Althoff, der jedoch an der von Bock zitierten Stelle nur darauf hinweist, dass im Lüneburger Nekrolog zum 9. Oktober eines *Liudgerus com* gedacht wurde, bei dem Ruth Schölkopf eine Identität mit dem 1033 gefallenem gleichnamigen Grafen vermutete. Althoff warnt dabei ausdrücklich: »Außer dem gleichen Namen gibt es keine Indizien für die Zuordnung.«⁵³ Erst recht ist der gleiche Name kein Indiz dafür, dass es sich hierbei um Vater und Sohn handelte, zumal der Name Liudger häufig vorkam.⁵⁴ So steht in der Rikquur-Urkunde von 1059 ein Propst *Liutgerius* als geistlicher Spitzenzeuge. Vielleicht war er der Dompropst von Hamburg. Auch er könnte aufgrund seines Namens als Verwandter der Rikquur vermutet werden, ohne dass das näher begründbar wäre.⁵⁵

Der Historiker und Genealoge Armin Wolf hat 2012 auf der Tagung über Ida von Elsdorf und in seinem Beitrag im Tagungsband seine neue Hypothese vorgestellt, dass Ida von Elsdorf die Tochter eines Grafen Liudger (Liutger) sei, welcher 1021, 1022 und 1031 im Harz- und Derlingau bezeugt ist. Dieser Graf Liudger wurde schon 1970 durch Heinz Stoob als Sohn des Fürsten Brun von Braunschweig und damit als Brunone vermutet, wovon Wolf nunmehr ausgeht.⁵⁶ Er vermutet, dass dieser Graf Liudger mit dem 1033 gefallenem identisch ist.⁵⁷ Wäre dies richtig, so wäre 1033 ein Brunone namens Liudger gefallen und nicht, wie von Bock behauptet, ein bisher völlig unbekannter Billunger. Bock verschweigt Wolfs Ansicht, obwohl er selbst an der Tagung teilgenommen und den Vortrag von Wolf noch vor seiner Veröffentlichung kritisiert hat.⁵⁸

52 Adam von Bremen (wie Anm. 45) II, 80.

53 Gerd Althoff: Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen, München 1984, S. 417, G 135.

54 Zum Beispiel ebd., S. 401, G 63 und S. 403, G 72.

55 Riemer, Rikquur (wie Anm. 2), S. 107.

56 Armin Wolf: Wer war Ida von Elsdorf? Die Verwandtschaft »der Tochter eines Bruders Kaiser Heinrichs III. und einer Schwester Papst Leos IX.« und die Tochterstämme der Brunonen, in: Das Jahr 1112 (wie Anm. 46), S. 45–67: 54–57.

57 Ebd., S. 56.

58 G. Bock: Tagungsbericht *Ida von Elsdorf und ihre Zeitgenossen – Eine Tagung in Rotenburg*, in: AK-Rundbrief 108 (Juni 2012), S. 12–15: 14.

Auch die schriftliche Ausarbeitung von Wolf ist Bock ausweislich seines Literaturverzeichnisses bekannt.⁵⁹

Bock erwähnt Bischof Immad von Paderborn († 1076),⁶⁰ nicht aber die Ansicht, dass dieser ein Sohn des Grafen Liudger und der hl. Emma gewesen sei. Auch dieses Verschweigen einer Gegenmeinung ist unabhängig davon falsch, dass Bischof Immad kein Sohn der Emma, sondern eher ein Sohn von Emmas Halbschwester Glismod gewesen sein dürfte.⁶¹ Ebenso wenig erwähnt Bock meine ihm bekannte Ansicht, dass Graf Liudger und seine Frau Emma von Lesum eher einen Sohn namens Hermann hatten, welcher ohne erbberechtigte Kinder vor seiner Mutter starb.⁶² Ehefrauen waren am Erbgut ihres Mannes nicht erbberechtigt. Wenn sie später über Güter verfügten, die ihrem verstorbenen Ehemann gehört hatten, war das nur über ein gemeinsames Kind möglich, welches zunächst seinen Vater beerbte. Starb dieses Kind ohne eigene erbberechtigte Kinder⁶³ vor seiner Mutter, wurde diese seine Erbin und erbte dadurch indirekt das Erbgut ihres vorverstorbenen Gatten. Für Emma von Lesum gibt es mehrere Indizien für eine derartige Erbfolge. Wie schon erwähnt, muss sie nach der Nachricht bei Adam von Bremen bei ihrem Tod mit dem Reichslehen Lesum belehnt gewesen sein. Sie wurde in Bremen als Heilige verehrt, weil sie den Bürgern der Stadt Bremen die dortige Bürgerweide überließ und die Bremer Kirche reich beschenkte. Sowohl das Lehen als auch das verschenkte Vermögen können eigentlich nur aus dem Erbgut der Billunger stammen, zumal nach der Sage bei der Schenkung der Bürgerweide Herzog Bernhard II. zustimmen musste. Besonders deutlich wird das bei dem Hof Stiplaga (Stiepel, heute Ortsteil von Bochum), den Emma nach Adam von Bremen der Bremer Kirche schenkte. Bei diesem Hof ist bekannt, dass er 1001 durch Kaiser Otto III. dem Grafen Liudger geschenkt worden war.⁶⁴

Dafür, dass der zu vermutende Sohn der hl. Emma Hermann und nicht Liudger hieß, gibt es zwei Anhaltspunkte. Es ist wahrscheinlicher, dass Graf Liudger seinen Sohn und Erben nach seinem Vater Hermann Billung statt nach sich selbst nannte. Im Diptychon der Billunger, welches wahrscheinlich die Familienmitglieder aufführt, die in der Familiengruft in Lüneburg beerdigt wurden, kommen zwei Grafen Hermann vor, von denen einer bisher nicht sicher zugeordnet werden kann.⁶⁵ Bock konnte meiner Vermutung nicht folgen, weil er diesen Grafen Hermann mit einem Hermann *de Insula* – aus angeblich verschriebenem Hermann *de Imina* – gleichsetzte und ihn zum Sohn des Billungergrafen Hermann († 1086) erklärte.⁶⁶ Da die Ratzeburg auf einer Insel lag, lasse sein Beiname vermuten, dass dieser Billunger Hermann II. und vermutlich schon dessen Vater Hermann I. Grafen der Ratzeburg waren. Das Problem, dass Graf Hermann, der Sohn Herzog Bernhards II., nach dem Annalista Saxo und der

59 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 585.

60 Ebd., S. 242.

61 Riemer, Rikquur (wie Anm. 2), S. 96f. — Ders., Königshof (wie Anm. 46), S. 15.

62 Riemer, Sächsisches Erbrecht (wie Anm. 46), S. 34f.

63 Also ehelich und von einer Mutter gleichen Standes.

64 Riemer, Sächsisches Erbrecht (wie Anm. 46), S. 35. — Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 231.

65 Riemer, ebd., S. 35 Anm. 56. — Ders., Königshof (wie Anm. 46), S. 15. — Althoff, Adels- und Königsfamilien (wie Anm. 53), S. 44, 49 Anm. 187, vermutet eher, dass hiermit ein Sohn Herzog Bernhards I. gemeint war.

66 Bock, Ende der Hamburger Grafen (wie Anm. 20), S. 47. — Ders., Adel (wie Anm. 2), S. 293.

Chronik des Klosters Harsefeld 1086 ohne legitimen Erben starb, löst Bock dadurch, dass er diese Überlieferung als gezielte Diffamierung der Erben der Billunger abtut.⁶⁷

Rikquurs Sohn Heinrich – Graf von Hamburg?

In der Rikquur-Urkunde von 1059 wird geregelt, dass die der Rikquur zugesprochenen Einkünfte nach ihrem Tode auch ihrem Sohn Heinrich lebenslänglich zustehen sollen. Dieser Sohn Heinrich bezeugt die Übertragung aber selbst nicht. Ich habe daraus geschlossen, dass die Verfehlung, die die Rikquur mit Übertragung von Erbgut endgültig sühnte, ebendieser ihr Sohn Heinrich war.⁶⁸ Da Rikquur auferlegt wurde, zusätzlich ihr Leben lang an bestimmten Festtagen im Stift Heeslingen (bei Zeven) Buße zu tun, nahm ich an, dass es sich hierbei nicht nur um das nichteheliche Kind einer Stiftsdame – nach den mittelalterlichen Bußbüchern etwas, was immer wieder vorkam – sondern um Inzest, also um eine unerlaubte Beziehung zu einem nahen Verwandten, handelte. Hierfür hatte ich den Udonen Markgraf Luder-Udo. I. († 1057) in Verdacht, dessen Familie die Vogtei in Heeslingen besaß.⁶⁹

Für Bock sind meine Überlegungen zum möglichen Vater zur Gewissheit geworden.⁷⁰ Er hat sie um die kühne Behauptung ergänzt, Luder-Udo habe seine schon ältere Verwandte wegen ihres reichen Erbes geschwängert, um dadurch eine Heirat zu erzwingen.⁷¹ Hierfür gab es keinen Grund, denn dadurch hätte Luder-Udo keinen Zugriff auf ihr Billunger-Erbgut erhalten können. Eine spätere Heirat blieb wegen zu enger Verwandtschaft ausgeschlossen. Vermutlich galt zu dieser Zeit auch schon die strenge Regelung, dass eine Heirat ein in Sünde gezeugtes Kind nicht legitimieren konnte.⁷² Weiterhin ist völlig unbekannt, wann der Sohn Heinrich geboren wurde.⁷³

Gerrit Aust und Günther Bock haben 2010 beide die Hypothese aufgestellt, dass der 1059 in der Rikquur-Urkunde begünstigte Sohn Heinrich mit dem Grafen Heinrich I. von Hamburg identisch sei, der kurz darauf von seinem Verwandten Herzog Otto (Ordulf) mit der neu errichteten Burg in Hamburg und deren Pertinenzen, wozu die billungische Herrschaft nördlich der Elbe gehörte, belehnt wurde.⁷⁴ Der Mediävist Bernd Ulrich Hucker forderte schon 2011 eine Begründung dafür ein,⁷⁵ die Bock in

67 Ebd., S. 102f.; ebenso G. Bock: Ratzeburg und die Billunger. Polabien als slawisch-sächsische Kontaktregion des 11. und 12. Jahrhunderts, in: *Natur- und Landeskunde* 122 (2015), S. 209–226: 219f.

68 Riemer, Rikquur (wie Anm. 2), S. 94. Hucker (wie Anm. 49), S. 229, stimmt dem zu.

69 Riemer, Graf Huno (wie Anm. 46), S. 21–26; ders., Rikquur (wie Anm. 2), S. 97ff. Kritisch demgegenüber Hucker (wie Anm. 49), S. 229 Anm. 109, der aber irrtümlich den Begriff des Inzest nur auf die heutzutage noch geltenden Verbote des § 173 StGB bezieht.

70 Bock, Ende der Hamburger Grafen (wie Anm. 20), S. 46. — 2010 hieß es bei Aust/Bock (wie Anm. 11), S. 10, noch: »Als sein Vater wird mit guten Gründen Graf Luder-Udo I. von Stade († 1057), der Markgraf der Nordmark, vermutet.«

71 Bock, Ende der Hamburger Grafen (wie Anm. 20), S. 46; ders., Adel (wie Anm. 2), S. 229, 231, 473.

72 Vgl. *Sachsenspiegel Landrecht* (wie Anm. 30) I 37.

73 Soweit Aust, Heinrich Graf von Hamburg (wie Anm. 12), S. 176, »geb. 1035« angibt, ist das rein spekulativ.

74 Ebd.; Aust/Bock, Untersuchungen (wie Anm. 11), S. 10; Bock, Ende der Hamburger Grafen (wie Anm. 20), S. 43.

75 Hucker (wie Anm. 49), S. 228 Anm. 106. Kritisch gegenüber den genealogischen Hypothesen von Bock und Aust ist auch Biermann in seiner Rezension von Lemm, Ringwälle (wie Anm. 14), S. 220: »So werden anhand der Verknüpfung vager Indizien zahlreiche historisch belegte Herrschaftsträger zu Billungern oder deren weiterer Verwandtschaft erklärt.«

seinem Buch weiterhin schuldig bleibt. Er erwähnt nur mit einem Satz, dass Herzog Bernhard II. in seinen letzten Tagen seine Neue Burg in Hamburg dem jungen Grafen Heinrich I., dem Sohn seiner Kusine, übertragen habe.⁷⁶

Es gibt keinerlei Beweis dafür, dass Rikquurs Sohn Heinrich mit Graf Heinrich I. von Hamburg identisch ist.⁷⁷ Trotzdem ist diese Überlegung nicht völlig von der Hand zu weisen und erscheint als möglich. Der Grundsatz ›Blut ist dicker als Wasser‹ galt im Mittelalter vermutlich noch mehr als heute. Die angemessene Versorgung nicht-ehelicher Söhne aus hochadligen Familien war selbstverständlich. Der Gegenspieler der Billunger, Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen, kannte dieses Problem aus seiner eigenen Familie. 1056, also nur drei Jahre vor der Rikquur-Urkunde, war sein Bruder Pfalzgraf Dedo durch einen Bremer Geistlichen getötet worden, den der Erzbischof ihm als mutmaßlichen Hochvogt der Bremer Kirche zur Bestrafung geschickt hatte. Pfalzgraf Dedo hinterließ einen nichtehelichen Sohn namens Friedrich, der als Mönch in dem 1041 gestifteten Familienkloster Goseck lebte und 1072 von seinem erzbischöflichen Onkel zum dortigen Abt geweiht wurde.⁷⁸ Die Billunger konnten es sich zudem personell nicht leisten, auf den Einsatz nichtehelicher Familienmitglieder zu verzichten. Als Herzog Bernhard II. 1059 starb, überlebten ihn nur zwei Söhne: Sein Nachfolger Herzog Otto (Ordulf, † 1072) und Graf Hermann († 1088). Bernhards Bruder Graf Thietmar war 1048 in gerichtlichem Zweikampf gefallen und dessen vielleicht gleichnamiger Sohn kurz darauf auf Lebenszeit verbannt worden.⁷⁹ Falls Heinrich der Sohn einer Billungerin war, wird er sehr wahrscheinlich am Hof Herzog Bernhards erzogen worden sein, gegebenenfalls zusammen mit dessen Sohn Otto. Wenn junge Fürsten an die Macht kamen, setzten sie oft ihre Jugendfreunde in Schlüsselpositionen, um sich so ein treues Gefolge zu sichern. Daher scheint es denkbar, dass nicht Herzog Bernhard II. auf seine letzten Tage, sondern erst sein Sohn Herzog Otto (Ordulf) seinen Waffenbruder und Blutsverwandten Heinrich mit der Hamburger Burg belehnte.

Da nach obiger Vermutung beide Eltern Heinrichs standesgleich waren, reichte es für seine Lehnfähigkeit vielleicht schon aus, dass er von dem Makel der nichtehelichen Geburt befreit wurde. Hierzu war Erzbischof Adalbert als päpstlicher Legat des Nordens sicherlich befugt. Ob es zusätzlich noch einer standesrechtlichen »Legalisation« bedurfte, wie Bock meint,⁸⁰ ist in Ermangelung vergleichbarer Fälle unbekannt.

Die Erbberechtigung des Grafen Heinrich I. von Hamburg

Aust und Bock gingen schon 2010 davon aus, dass Rikquurs Sohn Heinrich durch ein Legalisierungsverfahren – wie auch immer sie sich dieses vorstellten – das volle

76 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 269.

77 Riemer, Rikquur (wie Anm. 2), S. 94.

78 D. Riemer: Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen (um 1013 bis 1072) und seine Sippe, in: Genealogie. Dt. Zeitschr. für Familienkunde, XXXIII/65. Jg. (2016), S. 194–216: 212.

79 Oliver Auge: Der vergessene Kaiser? Heinrich III. und die Frage nach historischer Größe, in: Kaiser Heinrich III. Regierung, Reich und Rezeption, hg. von Jan Habermann, Bielefeld 2018 (Goslarer Fundus, 59), S. 33–43: 38; Gerd Althoff: Kaiser Heinrich III. und die Sachsen. Konflikte und Konfliktlösungen, in: ebd., S. 45–55: 48.

80 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 226.

Erbrecht erhielt und daher nach dem Tod der Rikquur das ganze billungische Erbgut seines Großvaters Graf Liudger erbte, abgesehen von den Teilen, die Erzbischof Adalbert 1059 als Sühne eingefordert und erhalten hatte.⁸¹ Bock begründet diese Auffassung in seinem Buch weiterhin nicht, sondern behandelt diese Erbfolge als gegeben. Für ihn steht fest, dass Heinrich 1059 auf Fürsprache von Papst Stephan IX. und Herzog Bernhard II. durch Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen »sowohl kirchenrechtlich dispensiert als auch standesrechtlich legalisiert« wurde,⁸² obwohl in der Rikquur-Urkunde davon kein Wort steht.

Diese Behauptung vernachlässigt zunächst, dass Graf Liudger mit Sicherheit nicht nur nördlich der Elbe, sondern auch im Bardengau, im Elbe-Weser Dreieck sowie in Westfalen, wo er zumindest eine Grafschaft hatte, Erbgut besaß. Auch dieses Erbgut müsste nach der Hypothese von Aust und Bock an die Grafen von Hamburg und deren Rechtsnachfolger gelangt sein, wofür es keinen Anhaltspunkt gibt. Abgesehen davon war ein nichteheliches Kind nicht erbberechtigt.⁸³ Seit der Christianisierung der Sachsen durch Karl den Großen war Voraussetzung für die Erbberechtigung eines Sohnes, dass er seinem Elternteil ebenbürtig war und die Eltern christlich getraut waren. Da damals wie heute schon ein ungeborenes Kind erbberechtigt war, mussten diese beiden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Zeugung erfüllt sein, auch wenn in der Praxis hier häufiger gemogelt wurde. Es konnte zwar der Makel der nichtehelichen Geburt durch einen päpstlichen Dispens geheilt werden, aber weder der Papst noch der König bzw. Kaiser konnten einem nichtehelichen Sohn rückwirkend ein Erbrecht am Erbgut seiner Sippe verschaffen.⁸⁴ Das beweist sich schon dadurch, dass selbst standesgleiche Eltern durch eine nachträgliche Heirat ihr Kind nicht gesichert erbberechtigt machen konnten. Wurde das Kind nach der Hochzeit zu früh geboren, konnten die gesetzlichen Erben die Ehelichkeit anfechten.⁸⁵ War das Kind durch einen Ehebruch oder eine Vergewaltigung gezeugt worden, war dieser Makel durch eine spätere Heirat nicht mehr zu heilen.⁸⁶ Für die von Bock als sicher dargestellte Möglichkeit einer erbrechtlichen Legalisierung gibt es im gesamten Mittelalter kein Beispiel. Im Gegenteil – selbst zu Beginn der Neuzeit konnte Graf Anton Günther von Oldenburg († 1667) durch Vereinbarungen mit dem Kaiser und seinen erbberechtigten Verwandten nur erreichen, dass sein nichtehelicher Sohn Anton von Aldenburg einen Grafentitel erhielt. Die Grafschaft Oldenburg hingegen durfte der Sohn sein Leben

81 Aust, Heinrich Graf von Hamburg (wie Anm. 12), S. 176. — Aust/Bock (wie Anm. 11), S. 11 oben.

82 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 226. — Ders., Ende der Hamburger Grafen (wie Anm. 20), S. 46.

83 Vgl. Sachsenspiegel Landrecht (wie Anm. 30), III 72.

84 Summarie von kunglichen und keyserlichen darzu landt und lehen rechten [= Schwabenspiegel], Augsburg um 1475 (UB Heidelberg, GW M40944, http://www.opera-platonis.de/Landrecht/Land_und_Lehenrecht.pdf, Landrecht, Art. 371, fol. 71v: *Gewinnet ein man einen sun uneelichen, den mag der babst wol zu einem ee kint machen. Und auch der keyser nach seinem recht als wir hernach wellen sagen. Aber der bapst noch keyser mügen in dz recht nimmer geben das sy erbent mit andern magen als ob sy in ir muter leib eekind weren gewesen.* — Art. 376 bei Carl Friedrich Rheinwald: Die Erbfolgeunfähigkeit der Mantelkinder aus Gründen der Aldenburg-Bentinck'schen Familienstatuten und der Absicht des Fideicommißstifters, Frankfurt/M. 1850, S. 17.

85 Vgl. Sachsenspiegel, Landrecht (wie Anm. 30), I 36.1.

86 Vgl. ebd., I 37.1.

lang nur als Regent verwalten; nach dessen Tod fiel sie an die dänischen Könige als Erben seines Vaters.⁸⁷

Schließlich spricht die Tatsache, dass Rikquurs Sohn Heinrich an der Urkunde von 1059 nicht als Zeuge beteiligt war, gegen seine Erbberechtigung. Bock versucht diesen von ihm durchaus gesehenen Umstand⁸⁸ damit zu entkräften, dass Heinrich nach dem Inhalt der Urkunde Vertragspartner des Erzbischofs war und deshalb legalisiert worden sein müsse, »da sich sonst der Erzbischof als Rechtspartner eines Mannes ohne legalen Status angreifbar gemacht hätte.« Juristisch ist dieses Argument aus vielen Gründen unhaltbar. Der Sohn Heinrich wird in der Urkunde nicht als Vertragspartner des Erzbischofs bezeichnet, sondern nur als lebenslang Begünstigter nach dem Tod seiner Mutter. Verträge zugunsten eines Dritten gibt es bis heute (§ 328 BGB). Damals wie heute hat die Rechtsfähigkeit einer natürlichen Person nichts mit ihrer Geschäfts- oder Prozessfähigkeit zu tun. Die Rechtsfähigkeit begann wie heute (§ 1 BGB) mit der Geburt, wobei schon vorher der Fötus in seinem Stand und Erbrecht geschützt war, wenn seine Eltern bei der Zeugung verheiratet und einander ebenbürtig waren. Ein unehelich geborener Mann war nicht rechtlos. Er konnte seinerseits eheliche Kinder bekommen und diesen sein selbst erworbenes Gut vererben. Hier geht es jedoch nicht um den »legalen Status« des Sohnes Heinrichs, sondern um die Frage, ob er am Hab und Gut seiner Mutter Rikquur erbberechtigt war. Wenn man diese Frage wie Bock bejahen will, wäre Heinrich als ihr legitimer Sohn ihr nächster Erbe gewesen und hätte in dieser Eigenschaft der Übertragung ihres Erbguts an die Kirche zwingend zustimmen müssen.

Das Erbgut des Grafen Heinrich I. von Hamburg

Selbst wenn Rikquurs Sohn Heinrich mit Graf Heinrich I. von Hamburg identisch sein sollte, konnte er nicht über seine Mutter deren Anteil am Erbgut des Hermann Billung erben. Damit konnten auch seine beiden Söhne Gottfried und Heinrich II. dieses billungische Erbe nicht an die Edelherren von Barmstede und die Grafen von Schwerin sowie an die Grafen von Ratzeburg weitergeben, selbst wenn die Brüder oder einer der beiden ein Vorfahr dieser Geschlechter gewesen sein sollte.

Falls daher Graf Heinrich I. von Hamburg der nichteheliche Sohn der Rikquur war, wie es von Bock als gesichert dargestellt wird, konnte er seinen beiden Söhnen nur das als Erbe hinterlassen, was er selbst erworben hatte, insbesondere nach Kriegsrecht. Wenn seine Söhne ihn rühmen, dass er Eigenkirchen gestiftet habe, deutet das auf die Eroberung vormals heidnischer Gegenden oder die Kolonisation von Marsch- und Sumpfland hin. Um nach diesen Eigenkirchen zu suchen, hätte man untersuchen können, ob das gestiftete Evangeliar Hinweise darauf enthält, welche Heilige dem Grafen Heinrich I. und seiner Familie besonders nahe standen. Anhaltspunkte könnten sich aus dem späteren Reliquienverzeichnis ergeben.⁸⁹ Bei Kirchen nördlich der

87 Rheinwald (wie Anm. 84), S. 2, 70ff.

88 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 226: »Auch wenn ihm der Erzbischof im Zuge der rechtlichen Klärung keine Zeugenstellung zubilligte...«.

89 Ausschnitt ebd., S. 229.

Elbe, die diesen Heiligen geweiht waren, wäre in einem nächsten Schritt zu prüfen gewesen, ob sie als Kirchengründungen Graf Heinrichs I. von Hamburg in Betracht kommen. Familien, die später erblich das Kirchenpatronat besaßen, könnten ihrerseits die Hamburger Grafen beerbt haben; derartige Untersuchungen und Überlegungen fehlen aber bei Bock völlig.

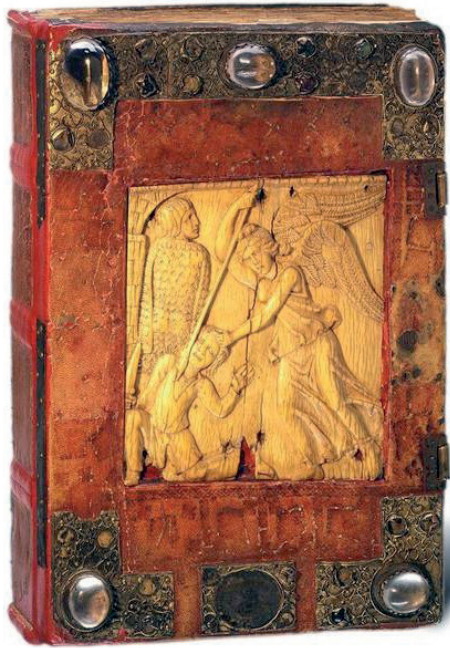


Abb. 2: Hamburger Evangelium (Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Cod. 93 in scrinio)

Das Hamburger Evangelium

Graf Gottfried von Hamburg († 1110) stiftete für das Seelenheil seines Vaters Graf Heinrich I. von Hamburg und seiner Mutter Margareta dem Hamburger Dom ein Evangelium, dessen Buchdeckel mit einem Elfenbeintäfelchen von 12,5 cm Höhe und 11,5 cm Breite verziert ist.⁹⁰

Es handelt sich um eine vermutlich weströmische Schnitzerei, in der Literatur ohne nähere Begründung datiert in die Mitte des 5. Jahrhunderts,⁹¹ bei der eine geflügelte Frauengestalt – wohl die römische Siegesgöttin Victoria – mit einer Lanze einen knieenden Bewaffneten niedersticht, während ein Mann in einem Fellmantel zusieht. Bock meint, dass die Tafel in Rom in Erinnerung an den Sieg der römischen und westgotischen Verbündeten in der Schlacht auf den Katalaunischen Feldern 451 gegen die Hunnen unter Attila geschnitzt wurde.⁹² Soweit er ihre Herkunft aus Rom behauptet, über-

sieht er, dass der kaiserliche Hof zu der Zeit meist in Ravenna residierte. Es erscheint plausibel, dass die Victoria einen Sieg des römischen Heers symbolisiert, wobei unklar bleibt, ob der Mann im Fellmantel allgemein einen Soldaten oder einen Germanen

90 Staats- und Univ.-Bibliothek Hamburg, Cod. 93 in scrinio. — Wolfgang Fritz Volbach: *Elfenbeinarbeiten der Spätantike und des frühen Mittelalters*, 3. Aufl., Mainz 1976 (Kataloge vor- und frühgeschichtlicher Altertümer 7), Tafel 25. — Eva Horváth/Hans-Walter Stork: *Quattuor Evangelia aus dem Erzbistum Hamburg-Bremen. 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts*, in: *Goldgrund und Himmelslicht. Die Kunst des Mittelalters in Hamburg*, hg. von Uwe M. Schneede, Hamburg 1999, S. 262f. — Hans-Walter Stork: *Das Festtagevangeliar des Hamburger Domes. Beobachtungen zu Cod. in scrinio 93 der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg*, in: *Der Blick auf sich und die anderen. Selbst- und Fremdbild von Frauen und Männern in Mittelalter und früher Neuzeit. Festschrift für Klaus Arnold*, hg. von Sünje Prühl, Lucie Kuhse, Jürgen Sarnowsky, Göttingen 2007 (Nova Mediaevalia. Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter 2), S. 265–288. — Ders., *Buchauktionen* (wie Anm. 15), S. 272f.

91 Volbach (wie Anm. 90), Tafel 25. — Horváth/Stork (wie Anm. 90), S. 262, hingegen verweisen auf Parallelen nach Byzanz.

92 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 61 unten.

darstellen soll. Er scheint zu den Siegern zu gehören. Gegen eine Feldschlacht spricht jedoch das am linken und oberen Rand angedeutete Mauerwerk. Auch gibt es keine Attribute, die bei dem Besiegten auf einen Reiternomaden oder östlichen Barbaren hinweisen würden.⁹³ Falls seine Waffe ein Sax sein sollte, wäre – auch nach der Kleidung – an nördliche Barbaren zu denken, die vielleicht an den Mauern Roms oder einer anderen norditalienischen Stadt scheiterten.

Die Bibliothekarin Eva Horváth hatte 1999 angenommen, dass Graf Gottfried mit der Auswahl und der Einarbeitung der Elfenbeintafel in den Buchdeckel des Evangeliiars bildlich den Sieg des Christentums über das Heidentum darstellen wollte. Bock geht weit darüber hinaus. Er greift den Gedanken von Andrea Schaller auf, dem schon Hans-Walter Stork folgte,⁹⁴ dass der Stifter in der geflügelten Gestalt den Erzengel Michael gesehen habe. Dieser sei der Hausheilige der Billunger gewesen und belege die Abstammung der Grafen von Hamburg von den Billungern.⁹⁵ Bock geht noch einen Schritt weiter und will aus der Gleichsetzung der Victoria mit dem Erzengel Michael herleiten, dass das Evangeliar an dessen Tag, dem 29. September, des Jahres 1100 dem Hamburger Dom geschenkt wurde.⁹⁶ Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, wer nach der Ansicht von Bock die Elfenbeinplatte in den Buchdeckel einarbeiten ließ. Seiner erbrechtlichen Kernthese folgend, meint er, dass Graf Gottfried das Evangeliar über seinen Vater Graf Heinrich und dessen angebliche Mutter Rikquur von seiner Urgroßmutter,⁹⁷ der heiligen Emma von Lesum, ererbt habe. Ursprünglich habe Emma das Evangeliar selbst von ihrem Halbbruder Bischof Meinwerk von Paderborn († 1036) geerbt.⁹⁸ Wie er darauf kommt, begründet Bock nicht. Wäre seine Behauptung richtig, würde es sich bei dem Evangeliar nicht um billungisches, sondern um immedingisches Erbgut handeln. Ein derartiger Erbgang wäre aber ausgeschlossen, wenn Emma die Halbschwester des Bischofs Meinwerk war, wie Bock von mir übernommen hat,⁹⁹ weil dessen Vollswestern Glismod und Adele ihn dann allein beerbt hätten.¹⁰⁰

Für Bocks Hypothese, dass Graf Gottfried von Hamburg als Stifter des Evangeliiars mit der Darstellung auf der Elfenbeintafel auf den Erzengel Michael und damit auf seine eigene Herkunft von den Billungern hinweisen wollte, gibt es keinen Anhaltspunkt. Das Hauskloster der Billunger in Lüneburg war zwar dem Erzengel Michael geweiht, aber bei anderen Kirchen, die den Billungern zugeordnet werden können, war das nicht der Fall. Insoweit ist schon die Behauptung, der Erzengel sei der Hausheilige der Billunger gewesen, nicht belegt. Abgesehen davon erscheint es als ausgeschlossen, dass man um 1100 bereit gewesen wäre, eine eindeutig weibliche Gestalt als Erzengel zu interpretieren. Schließlich ist Bocks Hypothese nicht mit dem Widmungseintrag im

93 Freundl. Hinweis von Jörg Drauschke, Römisch-Germanisches Zentralmuseum Mainz, vom 29. Mai 2019.

94 Andrea Schaller: Der Erzengel Michael im frühen Mittelalter. Ikonographie und Verehrung eines Heiligen ohne Vita, Diss. Hamburg 2002, Bern 2006 (Vestigia Bibliae 26/27), S. 64ff. unter Hinweis auf Christian Petersen von 1858 als Vater dieses Gedankens. Stork, Festtagevangeliar (wie Anm. 90), S. 271.

95 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 58–61.

96 Ebd., S. 17, 19, 230; Bock versteckt seine diesbezügliche Behauptung hinter der Formulierung »der Forschung zufolge«.

97 Ebd., S. 230, fälschlich »Großmutter Emma«.

98 Ebd., S. 234.

99 Ebd., S. 227, 241 Anm. 8.

100 Riemer, Sächsisches Erbrecht (wie Anm. 46), S. 29–32. — Ders., Rikquur (wie Anm. 2), S. 96f.

Evangeliar zu vereinbaren. Er übersieht, dass bei der von ihm gewählten Übersetzung am Ende des ersten Satzes die beiden Worte *sanctoque Vito* vergessen wurden.¹⁰¹ Graf Gottfried hat dieses Buch also dem König des Himmels, seiner Mutter Maria und St. Vitus geschenkt. Während Elfenbein durchaus als ein Attribut der Maria verstanden wurde, wäre es mehr als befremdlich gewesen, den heiligen Vitus mit einer Darstellung des Erzengels Michael zu ehren. Die im Evangeliar enthaltene Reliquienliste des Doms wird zwar nicht schon bei der Stiftung um 1100, aber bald darauf angelegt worden sein. Sie zeigt, dass es im Dom auch einen Michaelaltar gab.¹⁰² Hätte Graf Gottfried mit der Elfenbeintafel auf den Erzengel Michael als Symbol seiner angeblichen Abstammung von den Billungern hinweisen wollen, hätte er sicherlich entweder einen neuen Michaelaltar gestiftet oder, soweit ein solcher Altar um 1100 schon vorhanden war, das Evangeliar nicht St. Vitus, sondern dem Erzengel Michael gewidmet.

Die Erben des Grafen Thietmar († 1048) und die »Grafschaft« Lesum

Auch wenn Adam von Bremen nur von einem Lehen und nicht ausdrücklich von einer Grafschaft Lesum schreibt, so wird es doch ein Grafenamt nördlich von Bremen gegeben haben, dessen Aufgabe darin bestand, die Unterweser gegen Angriffe der Nordmannen bzw. Wikinger zu verteidigen und einen Überfall auf Bremen zu verhindern. Hierzu gab es in St. Magnus auf einem Hügel am Fluss Lesum nicht nur eine Burg, sondern vermutlich auch einen Hafen für die Boote, die dort zum Küstenschutz bereit lagen. In ähnlicher Weise oblag die Verteidigung der Unterelbe und der Schutz von Hamburg den Grafen von Stade, die in dem dortigen Nebenfluss Schwinge neben ihrer Burg einen Hafen hatten.¹⁰³

Als die Heilige Emma am 3. Dezember 1038 verstarb, belehnte Kaiser Konrad II. deren Tochter – also nach dem oben gesagten Rikquur – wegen ihrer Verfehlungen nicht mit dem Reichslehen Lesum, zu dem 700 Bauernhöfe entlang der Unterweser von Bremen bis zur Nordseeküste gehörten, sondern überließ Lesum seiner Frau, der Kaiserin Gisela, als Leibgedinge. Vielleicht erfolgte diese Ausstattung der Kaiserinwitwe auch erst durch ihren Sohn Heinrich III., der schon seit 1028 neben seinem Vater Mitkönig war und ihm nach dessen Tod am 4. Juni 1039 unangefochten als Herrscher folgte. Als Gisela am 15. Februar 1043 starb, behielt Heinrich III. zunächst Lesum. Nachdem der seit 1038 verwitwete König Ende November 1043 Agnes von Poitou geheiratet hatte,¹⁰⁴ überließ er Lesum dieser seiner zweiten Gattin. Damit übergingen Kaiser Konrad II. und sein Sohn König Heinrich III. zweimal die Billunger, deren vermutlicher Vorfahre Graf Hermann Lesum um 860 besessen hatte. Es ist zwar nicht belegt und von daher umstritten, gleichwohl aber nicht unwahrscheinlich, dass für den König bzw. Kaiser schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Verpflichtung bestand, erledigte Reichslehen innerhalb eines Jahres neu zu vergeben. Wenn Rikquur

101 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 16.

102 Im Evangeliar auf fol. 167r, Zeile 21: *michahelis archangeli*.

103 Vgl. D. Riemer: Die Jedutenburg – das Ende einer Legende?, in: Burg und Kirche in Wulsdorf (wie Anm. 46), S. 95–105; 100–104; ders., Rikquur (wie Anm. 2), S. 87f.

104 Christina Wötzel: Agnes von Poitou – Ehefrau Kaiser Heinrichs III., Mutter Heinrichs IV. und Kaiserin (1024–1077), in: Kaiser Heinrich III. (wie Anm. 79), S. 56–81; 63–67.

lehnsunwürdig war, wie Adam von Bremen behauptete, so wäre Graf Thietmar, der Bruder Herzog Bernhards II. und Neffe des Grafen Liudger, schon 1038 nach dem Tode der Heiligen Emma, spätestens aber 1043 nach dem Tode der Kaiserin Gisela, mit Lesum zu belehnen gewesen.

Graf Thietmars Tochter Willa?

Graf Thietmar wurde also bei der neuerlichen Verlehnung Lesums übergeben. Die Verbitterung hierüber könnte den Billunger in der Tat zu der Absicht verführt haben, das Kaiserpaar zu überfallen, als es 1047 den Erzbischof Adalbero in Bremen besuchte und die Burg und den Hof in Lesum inspizierte. Adam von Bremen berichtet, dass Thietmars Vasall Arnold ihn eines solchen Attentatsplan beschuldigte. Arnold vertrat seine Anklage auf Hochverrat am 30. September 1048 vor dem Königsgericht in Pöhlde im gerichtlichen Zweikampf. Graf Thietmar verlor und erlag drei Tage später seinen Wunden. Sein Sohn, der vermutlich auch Thietmar (oder aber Thiemo) hieß, nahm den verräterischen Vasallen gefangen und ließ ihn kopfüber zwischen zwei Hunden aufhängen, bis er starb. Hierfür wurde Thietmars Sohn durch Heinrich III. auf Lebenszeit verbannt.¹⁰⁵

In der Rikquur-Urkunde gehört zu den Zeugen ein Graf ...un (der Anfang des Namens ist nicht zu lesen). Diese Person betreffend äußerte Gerrit Aust die Vermutung, es könne sich um denjenigen Hun[o] handeln, dem Erzbischof Adalbert ebenfalls 1059 gestattete, zusammen mit seiner Frau Willa eine Eigenkirche in Rastede zu stiften, aus der sich ein Kloster und die Grablege der Grafen von Oldenburg entwickeln sollten. Mir war aufgefallen, dass das Kloster Rastede in seiner Frühzeit Anteile an einer Salzpflanze in Lüneburg und Güter, sogar Eigenkirchen, im Bardengau besaß. Da die hochrangigsten Zeugen in der Rikquur-Urkunde Nachkommen Hermann Billungs oder bei weiblichen Nachkommen deren Ehemänner sind oder zumindest sein dürften, machte ich wahrscheinlich, dass Graf Hun und Huno in den beiden erzbischöflichen Urkunden von 1059 identisch sind. Es ist umstritten, ob der Stifter von Rastede aus dem Halberstadter Raum, wie ich vermute, oder aus Westfalen stammt. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass er selbst ein Billunger war. Deshalb vermute ich, dass seine Frau Willa eine Billungerin war. In Betracht kommt für mich dabei am ehesten eine Tochter des Grafen Thietmar, nach dem Namen Willa vielleicht aus einer Ehe mit einer Werlerin.¹⁰⁶

Dabei kann nicht mehr geklärt werden, ob Willa, nachdem ihr Vater als Hochverräter verstorben und ihr Bruder verbannt war, überhaupt noch einen der beiden (oder auch beide) beerben konnte oder ob nicht vielmehr deren gesamtes Erbgut an die Krone fiel. Allerdings gibt es knapp 100 Jahre früher ein Beispiel, wie die Interessen der

105 Dazu zuletzt Althoff, Kaiser Heinrich III. (wie Anm. 79), S. 48ff., der aber irrt, wenn er den gerichtlichen Zweikampf bei einer Hochverratsanklage für ein Novum hält. Graf Gero von Alsleben wurde 979 auf Befehl Ottos II. geköpft, nachdem er den Zweikampf an sich verloren hatte, aber sein siegreicher Ankläger an seinen Wunden noch im Ring verstarb.

106 Riemer, Graf Huno (wie Anm. 46), S. 26–31; ders.: Sine ira et studio. Graf Friedrich der Streitbare von Arnberg – Mitstifter von Rastede?, in: SüdWestfalen Archiv 15 (2015), S. 42–59: 50 mit der Korrektur eines Fehlers im Aufsatz über Graf Huno (wie Anm. 46), S. 31.

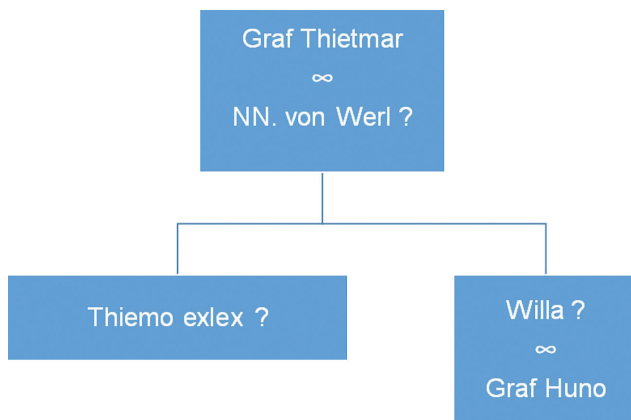


Abb. 3: Mögliche Kinder des Billungergrafen Thietmar († 1048)

Erbberechtigten berücksichtigt werden konnten. 967 wurde Graf Wichmann II., ein Brudersohn Hermann Billungs, als Geächteter getötet. Nach dem *Annalista Saxo* (a. 967) teilte Otto I. das Erbgut seines Vetters Wichmann II. zwischen dem St. Michael-Kloster in Lüneburg und dem neu gegründeten Damenstift Kemnade an der Weser (heute Stadtteil von Bodenwerder) auf.

Meine Vorschläge zur familiären Zuordnung und Herkunft des Rasteder Stifterpaars Huno und Willa wurden von dem Oldenburger Archivar Gerd Steinwascher¹⁰⁷ und dem Germanisten Paul Derks¹⁰⁸ scharf, aber nur sehr pauschal kritisiert, während Bock die Zuordnung der Willa als Tochter des Billungers Graf Thietmar und Schwester seines mutmaßlichen Sohnes Thiemo exlex überzeugend fand.¹⁰⁹

Die Grafen von Oldenburg

Soweit ersichtlich, hat Bock seine frühere Behauptung, die Grafen von Oldenburg seien Nachkommen und Erben der Billunger,¹¹⁰ in seinem Buch mit keinem Wort begründet. In seinem Schaubild über die Erben Hermann Billungs hat er meine Überlegung übernommen, dass Willa, die Frau des Grafen Huno und Mitstifterin der Kirche in Rastede, eine Tochter des 1048 im gerichtlichen Zweikampf gefallenen Billungers Graf Thietmar sein könnte.¹¹¹ In der nächsten Generation läßt Bock den Grafen Egilmar I., den gesicherten Stammvater der Grafen von Oldenburg,¹¹² zeichnerisch als Sohn von Huno und Willa folgen. Wie er darauf kommt, ist nicht nachvollziehbar, da er

107 Gerd Steinwascher: Rezension von *Die frühen Oldenburger Grafen*, hg. vom Förderkreis Palais Rastede e. V., in: Oldenburger Jb. 2010, S. 189–191.

108 Paul Derks: Die Siedlungsnamen der Stadt Sprockhövel. Sprachliche und geschichtliche Untersuchungen, Bochum 2010, S. 74 Anm. 575; ders.: Kleine Beiträge zur Geschichte Arnshagens im 12. Jahrhundert, in: SüdWestfalen Archiv 14 (2014), S. 18–49: 33.

109 G. Bock: Rezension von *Die frühen Oldenburger Grafen*, hg. vom Förderkreis Palais Rastede e. V., in: Zeitschr. für Schleswig-Holstein. Geschichte 134 (2009), S. 230f. Vorsichtiger ist Manfred Ringmann: »Varending, oder die so genannte alte Burg zwischen Borgfeld und Fischerhude« (Kelp 1712), in: Jb. für den Landkreis Verden 2019, S. 35–58: 51 Anm. 82: »begründete Vermutung«.

110 Bock, Unterelbe (wie Anm. 16), S. 292 Anm. 58, S. 299 Anm. 96.

111 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 224, wobei er auf S. 225 Willa textlich als mutmaßliche Tochter Graf Thietmars I. bezeichnet.

112 D. Riemer: Grafen und Herren im Erzstift Bremen im Spiegel der Geschichte Lehes, Diss. Oldenburg 1995, Hamburg/Bremerhaven 1995, S. 399.



Abb. 4: Die ebenbürtige Tochter beerbt ihre Eltern vor ihrem noch lebenden Großvater. Illustration zu Abschnitt 17.1 des Landrechts in der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, repr. nach Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 381, mit der fehlerhaften Erläuterung »Die Tochter ist alleinige Erbin, weil der Bruder seine Rechtsfähigkeit durch die Begehung einer schweren Straftat verwirkt hat. Diese Miniatur in der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels thematisiert nicht zuletzt das Schicksal des mit Bann belegten Grafen Thietmar II., über dessen Tochter letztlich das Oldenburger Grafenhaus, das mit seinem Wappen dargestellt ist, billungisches Erbgut erhielt.«

diese Abstammung, die noch nie jemand behauptet hat, nirgends begründet. Die Grafen von Oldenburg haben sich selbst als Erben Widukinds verstanden, nie aber als Nachkommen Hermann Billungs. Selbst der Chronist des Klosters Rastede war sich über die Verwandtschaft zwischen dem Gründerpaar Huno und Willa und dem Grafen Egilmar I. nicht sicher, sondern überlieferte, dass Graf Egilmar I. angeblich ein Sohn von Hunos Schwester gewesen sei. Dies hindert Bock nicht, in der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels angeblich eine Bestätigung für das billungische Erbgut der Oldenburger zu finden.¹¹³

113 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 381.



Abb. 5: Die ebenbürtige Tochter beerbt ihre Eltern vor ihrem noch lebenden Großvater. Illustration zu Abschnitt 17.1 des Landrechts in der Wolfenbüttler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels

Im ersten Satz seiner Erläuterung zu dem Bild greift Bock meine Hypothese auf, dass Willa als vermutete Tochter des Billungers Graf Thietmar zumindest Teile von dessen Erbgut erlangt haben könnte, nachdem ihr mutmaßlicher Bruder Thiemo auf Lebenszeit verbannt und dadurch erbunfähig wurde. Im zweiten Satz verschiebt Bock die angebliche Bedeutung des Bildes um eine Generation, ohne dies selbst zu bemerken. Jetzt ist nicht mehr von Schwester (Willa) und Bruder (Thiemo exlex) die Rede, sondern von einer Tochter des verbannten Thiemo exlex, über die das Oldenburger Grafenhaus billungisches Erbgut erhielt.

Abgesehen davon, dass beide Erläuterungen des Bildes nicht miteinander kompatibel sind, ist der Gedanke unhaltbar, dass in der 1336 in Rastede entstandenen Bilderhandschrift der Tod des Grafen Thietmar im Jahr 1048 oder der seines vielleicht gleichnamigen Sohnes – laut Bock im Jahr 1053 – thematisiert worden sein könnte. Bock ignoriert, dass bei den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels durch die Bilder die Rechtssätze des daneben stehenden Textes verdeutlicht werden sollten, insbesondere für solche Urteilsfinder, die selbst nicht lesen konnten. Rechts neben dem Bild steht kein Wort davon, dass eine Tochter erbberechtigt wird, wenn ihr Bruder durch eine schwere Straftat sein Erbrecht verwirkt hat. Vielmehr bezieht sich das Bild auf diese Regelung im Sachsenspiegel Landrecht I 17.1:

*Doch nimpt sones und dochter kint erve vor der vader und moder: vor broder und vor suster: dor dat it ne geyt nicht ut den bosmen dewile de evenbortd ghe sone dar ist. Swe so den anderen evenbordich nicht nis, de ne mach sin erve nicht nemen.*¹¹⁴

114 Doch nimmt Sohnes und Tochtters Kind das Erbe vor dem Vater und der Mutter, vor dem Bruder und der Schwester; da es ist, dass nichts auf dem Busen geht, derweil Ebenbürtigkeit besteht. Wer aber dem anderen nicht ebenbürtig ist, der kann sein Erbe nicht nehmen.

Dies bedeutete, dass sowohl die Eltern als auch die Geschwister eines Erblassers diesen nicht beerben konnten, wenn er oder sie ebenbürtige Kinder hinterließ. Dabei war es eine Besonderheit des altsächsischen Erbrechts, dass auch Töchter vor männlichen Verwandten erbberechtigt waren, soweit sie keine Brüder hatten, die ihnen vorgingen. Genau diese Besonderheit wird bildlich dargestellt. Der Wappenschild zwischen den verstorbenen Eltern (hingesunken am rechten Bildrand) und ihrer Tochter symbolisiert, dass sie einander ebenbürtig sind. Die Tochter ergreift das Erbgut ihrer beiden Eltern, symbolisiert durch die Ährenbündel. Der Mann, den sie vom Erbgut wegschiebt, ist nicht ihr geächteter Bruder, sondern ihr jeweiliger Großvater, der beim Tod des betreffenden Elternteils noch lebt. Letzteres hat derjenige, der die Szene in der Oldenburger Bilderhandschrift gezeichnet hat, vielleicht selbst nicht erkannt. In der Wolfenbütteler Bilderhandschrift ist hingegen der Großvater, der von seiner Enkelin vom Erbe seines Sohnes oder seiner Tochter verdrängt wird, gut als alter Mann zu erkennen.

Die Overboden von Stormarn und Holstein

Meine an das umfangreiche Rasteder Klostergut im Bardengau anknüpfende Überlegung, dass die Mitstifterin Willa eine Tochter des Billunger-Grafen Thietmar gewesen sein könnte, fand Bock deshalb so überzeugend, weil er meinte, wo eine Tochter sein könnte, wären doch auch Enkeltöchter des Grafen Thietmar denkbar. Ohne ein greifbares Indiz dafür hat Bock die Überzeugung gewonnen, dass Graf Thietmars Sohn, den er Thietmar II. nennt, nicht nur eine, sondern zwei Erbtöchter hinterließ. Wofür benötigt Bock zwei Erbtöchter? Die Rikquur-Urkunde bezeugen nach den beiden Billunger-Herzögen und den Grafen die ständisch nicht näher bezeichneten Brüder *Fredericus* und *Marcredus*. In der Forschung werden sie bisher als Ahnen der – ursprünglich edelfreien – Herren von Bederkesa vermutet, welche die Erbkämmerer des Erzbistums Hamburg-Bremen stellten und bei denen der Leitname Marquard seit 1156 vorkommt¹¹⁵ – worauf Bock mit keinem Wort eingeht, obwohl er die diesbezüglichen Arbeiten kennt.¹¹⁶

1989 hatte ich erstmalig gegenüber Hans Georg Trüper und Bernd Ulrich Hucker als den besten Kennern der Herren von Bederkesa die Frage aufgeworfen, ob es sich bei dem *Marcredus* in der Rikquur-Urkunde nicht um einen Ahnen der Overboden von Holstein handeln könnte, da 1124/27 bis 1169 in dieser Funktion ein *Marcradus*, Sohn des Ammo, bezeugt ist, welcher seinerseits auch einen gleichnamigen Sohn hatte.¹¹⁷

115 Gerrit Aust: Ringstedt im Blickpunkt der Forschung. Stößt Renovierung der Kirche auf Stiftergrab? — Dem Gründer auf der Spur, in: Ndt. Heimatblatt Nr. 361 (Januar 1980), S. 2. — B. U. Hucker/H. G. Trüper: Die Herren von Bederkesa. Stand, Herrschaftsrechte, Wappen, Genealogie und Regesten der erzstift-bremischen Kämmerer- und Burgmannenfamilie, Hannover 1989 (Forschungsberichte der Familienkundl. Kommission für Nds. und Bremen sowie angrenz. ostfälische Gebiete, NF 8), S. 34. — Hans Georg Trüper: Ritter und Knappen zwischen Weser und Elbe. Die Ministerialität des Erzstifts Bremen, 2. Aufl., Stade 2015 (Schr. des Landschaftsverbandes der ehem. Hzt. Bremen und Verden 45), S. 51.

116 G. Bock: Gedanken zu frühen Ministerialen im Erzbistum Bremen anlässlich der erweiterten Neuauflage des Standardwerks von H. G. Trüper, in: AK-Rundbrief 121 (2018), S. 35–51; ders., Adel (wie Anm. 2), S. 565.

117 F. von Aspern: Beiträge zur älteren Geschichte Holsteins. Erstes Heft, Hamburg 1949, S. 32f.

Diesen Gedanken hatte ich in späteren Jahren auch mit Gerrit Aust diskutiert, worüber er Bock bekannt wurde. Bock hatte 2002 die Meinung vertreten, dass ein Laie *Tymmo*, dessen die Familie von Hamme bei der Gründung einer Eigenkirche in Lütjensee im Jahr 1330 als Ahnherr und Eroberer der einst slawischen Siedlung gedachte, der erste bekannte Overbode von Stormarn um 1100 gewesen sei.¹¹⁸ In dem ebenfalls um 1330 abgeschlossenen Nekrolog des Hamburger Domkapitels stehe dieser Tymmo am 29. Mai eingetragen als *Tymmonis et Florie de Hamme*.¹¹⁹ Seine Frau habe am 19. Mai mit *Florie de Hamme*¹²⁰ einen eigenen Gedenkeintrag.

2013 erhob Bock diesen *Tymmo* vom Overboden von Stormarn in den Hochadel, indem er von ihm behauptete, er sei kein Overbode, sondern »mit hoher Wahrscheinlichkeit« mit dem verbannten und angeblich 1053 erschlagenen Billunger Thiemo exlex, den Bock als Graf Thietmar II. bezeichnet, identisch. Dieser habe eine Tochter gehabt, deren späterer Nachkomme (Sohn, Enkel ?) namens Heinrich Overbode von Stormarn wurde. Auch die Holsteiner Overboden seien über eine zweite Tochter Nachkommen Thietmars II. und Erben der Billunger.¹²¹ 2017 nannte Bock die Stormarner und Holsteiner Präfekten zwar Nebenlinien der Billunger,¹²² schränkte das Ergebnis seiner Überlegungen aber immerhin noch durch ein *wohl* ein.¹²³ Ein Jahr später ließ Bock in seinem Buch jeden Zweifel an der angeblichen Identität fallen. »Offenbar« sei *Tymmo* mit Graf Thietmar II. identisch und habe um 1043 Lütjensee von den Slawen erobert. Die Beinamen *de Hamme* bei ihm und seiner Frau Florie im Nekrolog des Hamburger Domkapitels seien auf Drängen der Adelsfamilie von Hamme hinzugeschrieben worden.¹²⁴ Die Brüder *Fredericus* und *Marcredus* in der Rikquur-Urkunde von 1059 würden aus süddeutschem Hochadel stammen und seien nach 1053 von Herzog Bernhard II. mit den beiden Erbtöchtern des Thiemo exlex verheiratet und als Overboden von Holstein und Stormarn eingesetzt worden. Deshalb seien beide Overbodenfamilien bisher unerkannte Nachkommen und Erben der Billunger.¹²⁵

Für die gesamte Konstruktion Bocks zur Herkunft der Overboden von Stormarn und Holstein gibt es keinerlei Indizien oder gar Beweise. Es ist noch nicht einmal gesichert, dass der geächtete Sohn des 1048 im gerichtlichen Zweikampf gefallenen Billungers Graf Thietmar ebenfalls Thietmar hieß und mit dem Thiemo exlex identisch ist, wie es in der Literatur – bisher auch von mir – vermutet wird, oder 1053 starb. Abgesehen davon sprechen zahlreiche Gesichtspunkte gegen Bocks Behauptung. Denn eine bloße Gleichnamigkeit ist nicht geeignet, eine Identität oder auch nur Verwandtschaft der Namensträger zu belegen. So ist schon erklärungsbedürftig,

118 G. Bock: Die Stormarner Overboden und der Beginn der mittelalterlichen Ostsiedlung, in: Zeitschr. für Schleswig-Holstein. Geschichte 127 (2002), S. 35–74: 51, 57.

119 Necrologium Capituli Hamburgensis, hg. von Karl Koppmann, in: Zeitschr. für Hamburg. Geschichte 6 (1875), S. 21–183: 81.

120 Ebd., S. 79.

121 Bock, Bastarde (wie Anm. 16), S. 61.

122 G. Bock: Stormarn im Mittelalter. Bevölkerung, Herrschaft, Siedlung und Ressourcennutzung, in: Nutzung gestaltet Raum. Regionalhistorische Perspektiven zwischen Stormarn und Dänemark, hg. von Oliver Auge und Norbert Fischer, Frankfurt a. M. 2017 (Kieler Werkstücke, A 44), S. 45–82: 55.

123 Ebd., S. 57; ebenso 2015 Bock, Ratzeburg (wie Anm. 67), S. 215.

124 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 237.

125 Ebd., S. 407f.; ders., Ratzeburg (wie Anm. 67), S. 215.

warum im Nekrolog einer Florie von Hamme sowohl am 19. als auch am 29. Mai gedacht wurde, worauf Bock nicht eingeht. Vielleicht stiftete Florie zum Todestag ihres Mannes am 29. Mai so reichlich, dass ihrer als Stifterin mitgedacht wurde. Eine andere Möglichkeit wäre die, dass es sich um Mutter und Tochter handelte. Bock unterstellt bei seiner Hypothese von der Identität des Thiemo exlex (Graf Thietmar II.) mit dem Eroberer von Lütjensee namens Tymmo und dem am 29. Mai verstorbenen Tymmo stillschweigend, dass dieser Thiemo am 29. Mai 1053 starb und bald darauf im Hamburger Nekrolog eingetragen wurde. Auch des Sterbetags seiner Frau Florie am 19. Mai müsste nach Bocks Hypothese seit der Mitte des 11. Jahrhunderts im Hamburger Dom gedacht worden sein. Beides kann dem Nekrolog nicht entnommen werden. Er ist nur in neuzeitlichen Abschriften überliefert,¹²⁶ so dass anhand der Schreiberhände nicht auf das Alter der Eintragungen geschlossen werden kann. Nach seinen letzten datierbaren Eintragungen wurde der Nekrolog um 1327/1332 abgeschlossen.¹²⁷ Fast alle Eintragungen beziehen sich auf das 13. und 14. Jahrhundert, nur bei einigen Bischöfen reichen die Eintragungen in das 12. Jahrhundert zurück. Es gibt keine Eintragungen aus dem 11. Jahrhundert. *Florie de Hamme*, deren Seelgedächtnis am 19. Mai eingetragen war, kann zudem keine Gräfin aus dem 11. Jahrhundert gewesen sein, weil vor ihr an demselben Tag des 1246 verstorbenen dänischen Gesandten Jacob von Mune und seines 1225 vorverstorbenen Sohnes Peter, Bischof von Roskilde, gedacht wurde.¹²⁸ Am 29. Mai wurde hinter *Tymmonis et Florie de Hamme* ein Simon von Buxtehude eingetragen, der zuletzt 1302 nachweisbar ist.¹²⁹ Damit müssten Tymmo und Florie von Hamme nach 1246 und ungefähr vor 1302 verstorben sein. Die kühne Behauptung Bocks, nach knapp 700 Jahren eine Verfälschung der beiden Nekrologeintragungen aufgedeckt zu haben, erweist sich als unhaltbar. Seine Hypothese wird nicht nur durch den Inhalt des Hamburger Nekrologs, sondern auch durch den Nekrolog des St. Michaelklosters in Lüneburg, der Grablege der Billunger, widerlegt. Weder am 19. noch am 29. Mai, auch nicht in der Nähe dieser Tage, sind ein Thietmar bzw. Thiemo oder eine Florie dort zu finden.

Ohne Graf Thietmar II. und seine angebliche Frau Florie sind die von Bock als gesichert dargestellten beiden Erbtöchter noch spekulativer als sowieso schon. Zudem übersieht er, dass die Existenz dieser vermeintlichen Erbtöchter die von mir übernommene Hypothese ausschließen würde, nach der Willa – die Mitstifterin der Kirche in Rastede – Tochter des 1048 unterlegenen Grafen Thietmar und Schwester des Thiemo exlex gewesen sein und beide beerbt haben könnte. Eine Schwester konnte damals ebenso wenig wie heute erben, wenn ihr Bruder ebenbürtige Töchter hatte (wovon Bock ja ausgeht). Damit hätte Bock sich die Frage neu stellen müssen, wieso das Kloster Rastede im Bardengau über Eigenkirchen sowie über Anteile am Lüneburger Salz verfügte.

Der 1048 im gerichtlichen Zweikampf gefallene Graf Thietmar wird von Bock ohne einen Anhaltspunkt als Graf der Ratzeburg vermutet. Dass dessen Sohn mutmaßlicher Thiemo exlex Graf der Ratzeburg war, steht für Bock sogar fest.¹³⁰ Der spätere Grund-

126 *Necrologium* (wie Anm. 119), S. 21ff.

127 *Ebd.*, S. 25.

128 *Ebd.*, S. 79 Anm. 2 und 3.

129 *Ebd.*, S. 81 Anm. 7.

130 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 158; ders., Ratzeburg (wie Anm. 67), S. 215; ders., Polabien (wie Anm. 10), S. 78

besitz der Overboden von Holstein und Stormarn sei dessen Erbgut in Nordelbien gewesen, welches zwischen seinen beiden Töchtern geteilt wurde. Auch an diesem Punkt erweist sich die Unhaltbarkeit seiner Hypothese, weil die beiden Overbodengeschlechter in diesem Falle – in Gemengelage mit den sächsischen Herzögen – Erbgut nicht nur in Holstein oder in Stormarn, sondern auch im Bardengau, in der Grafschaft Stade oder in Westfalen haben mussten. Hierfür gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte.

Die Vorstellung, dass zwei Erbtöchter, die durch Verbannung und Tod ihres Vaters im Jahr 1053 des väterlichen Schutzes beraubt waren, durch ihren Onkel zweiten Grades, nämlich Herzog Bernhard II., mit einem Brüderpaar aus dem süddeutschen Hochadel, nämlich Friedrich und Marquard, verheiratet wurden, für die der Herzog in Stormarn und Holstein die neuen Ämter der Overboden schuf, ist völlig realitätsfremd. Bock geht selbst davon aus, dass die Dithmarscher 1058 ihren einheimischen Grafen Etheler und – entgegen aller bisherigen Meinungen – auch dessen Frau Ida von Elsdorf erschlugen.¹³¹ Es ist ausgeschlossen, dass die benachbarten Holsteiner oder Stormarner zur gleichen Zeit eine neue, vom Herzog verordnete Obrigkeitsstruktur durch süddeutsche Adlige hingenommen hätten.

Die frühesten Hinweise auf einen Marcradus, Sohn des Ammo, deuten auf das Jahr 1124 hin.¹³² Seine Funktionen dürften vielfältig gewesen sein, so werden er und sein gleichnamiger Sohn als Zweiter nach dem Grafen und als Fahnenträger, Landesältester oder Präfekt Holsteins, aber auch als Overbode (*Houerbodo*) und Richter des Landes bezeichnet.¹³³ Das Amt des Overboden kommt im Sachsenspiegel nicht vor; Eike von Repgow erwähnt aber ausdrücklich, dass in vielen Gegenden des Herzogtums Sachsen, so in Holstein, Stormarn und Hadeln, ein besonderes Recht gilt,¹³⁴ was er indes nicht weiter ausführt. Der Sachsenspiegel kennt aber den Fronboten (*vronebodo*), der vom Richter und seinen Urteilsfindern gewählt wurde und vielfältige Aufgaben im Gerichtswesen von der Ladung der Parteien, Aufrechterhaltung der Ordnung während der Gerichtsverhandlungen und Vollstreckung der Urteile bis hin zur Hinrichtung vornehmer Verurteilter hatte.¹³⁵ Der Name Overbode, die Bezeichnung als Zweiter nach dem Grafen und spätere Urkunden über den Vorsitz im Gericht des Landes bzw. der Provinz¹³⁶ machen wahrscheinlich, dass ein Overbode eine Stellung bekleidete, die im Königsgericht ein Pfalzgraf, im Markgrafengericht der Burggraf und im Grafengericht ein Schultheiß hatte. Ohne ihre Anwesenheit durfte der Richter nicht entscheiden.¹³⁷ Wenn Klage gegen den König, Markgrafen oder Grafen selbst in deren Gericht erhoben wurde, waren sie der Richter über den jeweiligen Gerichtsherrn (ebd. III 52.3). Über die zinspflichtigen Grundbesitzer hielt der Schultheiß selbst Gericht (ebd. I 2.3). Ein Schultheiß musste nicht nur frei, sondern aus dem Land gebürtig sein, in dem das Gericht lag (ebd. III 61.2). Jeder musste sich nur einem Urteilsspruch seiner Stammesgenossen nach seinem angeborenen Recht beugen (ebd. I 16.1). Ein Sachse

131 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 245.

132 von Aspern (wie Anm. 117), S. 32.

133 Ebd., S. 33–37.

134 Sachsenspiegel, Landrecht (wie Anm. 30) III 64.3.

135 Ebd., III 55 und 56.

136 von Aspern (wie Anm. 117), S. 62 Anm. 23 und S. 63.

137 Sachsenspiegel, Landrecht (wie Anm. 30) III 52.3 und 61.1.

musste sich gegenüber Sachsen (ebd. I 18.3) und ein Schwabe gegenüber Schwaben (ebd. I 19.2) verantworten. Diese Grundsätze galten schon jahrhundertlang vor der Niederschrift des Sachsenspiegels. So focht 829 ein Mönch namens Gottschalk, der Sohn eines sächsischen Grafen, auf einer Synode des Mainzer Erzbischofs Otgar in erster Instanz erfolgreich sein Mönchsgelübde mit der Begründung an, er sei minderjährig gewesen. Zudem seien keine sächsischen, sondern nur fränkische Zeugen dabei gewesen, was gegen das sächsische Recht (*legibus Saxonum contrarium*) sei.¹³⁸ Nach diesen Grundsätzen war es ausgeschlossen, dass der sächsische Herzog Bernhard II. zwischen 1053 (Tod des Thiemo exlex – sic) und 1059 (Rikquur-Urkunde) süddeutsche Hochadlige – also Schwaben – als Richter über die Holsteiner oder Stormarner Grundbesitzer einsetzte.

Die Abkömmlinge Graf Wichmanns des Älteren – Wichmann II. und sein Erbgut

Von Hermann Billungs älterem Bruder Graf Wichmann d. Ä. († wohl 944) sind seine Söhne Graf Wichmann d. J. († 967) und Graf Ekbert der Einäugige († 994) bekannt. Wichmann der Jüngere oder Wichmann II. war wie sein Bruder Ekbert beim Tod ihres Vaters (wohl 944) noch minderjährig. Da ihre Mutter, die vermutlich vor ihrem Mann verstarb, eine Schwester der Königin Mathilde gewesen war, wurden die beiden Brüder am Hof ihres Vettters Otto I. erzogen.¹³⁹ Wichmann II. dürfte der Ältere von beiden gewesen sein, da Otto I. ihm später vorhielt, er habe ihm die Würde seines Vaters, also höchstwahrscheinlich dessen Lehen, gegeben (ebd.). Es ist möglich, dass Wichmann I. vor den Udonen mit der Grafschaft beiderseits der Niederelbe, deren Hauptburg an der Schwinge bei Stade lag, belehnt war, wozu die Aufgabe gehörte, Hamburg vor Angriffen aus der Nordsee mit Drachenbooten zu schützen.

Nachdem der Königssohn Liudolf zusammen mit seinem Schwager Herzog Konrad den Aufstand gegen seinen Vater begonnen hatte, verschanzte er sich im Juli 953 mit seinem Heer in Mainz, welches Otto I. vergeblich belagerte. Um Friedensverhandlungen zu ermöglichen, schickte Otto I. seinen Vetter Ekbert, der zuvor nach seiner Ansicht durch Leichtsin im Kampf ein Auge verloren hatte, als Geisel zu seinem Sohn in die Stadt (ebd., c. 18 und 19). Dessen Bruder Wichmann II. war zunächst in Sachsen geblieben und führte von dort zusammen mit Markgraf Dietrich Verstärkung nach Franken. Dieses Ersatzheer wurde von Liudolf und Konrad abgefangen (ebd., c. 23). Liudolf überredete seine beiden Onkel zweiten Grades Wichmann II. und Ekbert, sich seiner Sache anzuschließen und ihrerseits gegen ihren Onkel ersten Grades Hermann Billung in Sachsen vorzugehen, der ihnen ihr väterliches Erbe vorenthalten habe (ebd., c. 24 und 25).

Dies war für Wichmann II. der Beginn einer jahrelangen, wenig erfolgreichen Auseinandersetzung mit seinem königlichen Vetter Otto I. und seinem Onkel Her-

138 Zit. nach Victor Borrasch: Der Mönch Gottschalk von Orbais, sein Leben und seine Lehre. Eine historisch-dogmatische Abhandlung, Thorn 1868, S. 5 Anm. 1.

139 Widukind von Corvey: Sachsengeschichte, in: Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, hg. und übersetzt von Albert Bauer und Reinhold Rau, 5. Aufl., Darmstadt 2002 (Ausgew. Quellen zur dt. Gesch. des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 8), S. 1–183, III c. 50.

mann Billung, wobei letzterer durch den späteren Grafen von Stade Heinrich I. und dessen Bruder Siegfried unterstützt wurde (ebd., c. 51). 953/54 befand er sich in Haft (ebd., c. 25, 29, 50) und musste sich nach seiner Flucht und wiederholten Niederlagen in die slawischen Gebiete im heutigen Mecklenburg-Pommern (ebd., c. 50, 52, 66, 69), nach Frankreich (ebd., c. 55 a. E.) und Dänemark (ebd., c. 64) retten.

Wichmanns II. Anteil am Erbgut seines Vaters Wichmann I. dürfte seit Ende 955 mit der ersten Verurteilung wegen Landesverrats nicht seinem Bruder Ekbert, der 955 zusammen mit ihm verurteilt wurde (ebd., c. 53), sondern seinem Onkel Hermann Billung zugesprochen worden sein. Denn als Wichmann II. 959 durch Otto I. begnadigt wurde, erhielt er nur das Recht, nach Sachsen zurückzukehren und dort auf dem Erbgut seiner Frau zu leben und dieses zu verwalten (ebd., c. 60).

Als es 963 so aussah, als wenn Otto I. von seinem Italienfeldzug nicht zurückkehren würde, begann Wichmann II. erneut zu rebellieren (ebd., c. 64). Er unterstützte – zunächst erfolgreich – den Fürsten der Wagrier in Ostholstein gegen dessen Lehnsherrn Hermann Billung und den mit ihm verbündeten Miseko, Fürst der Abodriten (ebd., c. 66–68). 967 unterlag er Miseko aufgrund einer Kriegslist und starb auf dem Schlachtfeld an seinen Verwundungen, bevor er sich ihm persönlich ergeben konnte (ebd., c. 69).

Nach dem Annalista Saxo (a. 967) teilte Otto I. das Erbgut seines Veters Wichmann II. zwischen dem St. Michael-Kloster in Lüneburg und dem neu gegründeten Damenstift Kemnade an der Weser (heute Stadtteil von Bodenwerder). Als Stifterinnen sind die erste Äbtissin Frederuna und Imma überliefert, wobei umstritten ist, ob es sich um Töchter Wichmanns I. oder Wichmanns II. handelte. Auch ist erwogen worden, ob es sich bei der ersten Äbtissin nicht eher um die Ehefrau Wichmanns II. handelte, die ihr eigenes Erbgut bei der Gründung mit einbrachte, so dass Mutter und Tochter versorgt wurden. Töchter Wichmanns I. und damit Schwestern Wichmanns II. werden sie schon deshalb nicht gewesen sein, weil dann ihr zweiter Bruder Ekbert der Einäugige vor ihnen erbberichtigt gewesen wäre.

Bock ignoriert diese Nachricht beim Annalista Saxo über die Teilung des Erbguts Wichmanns II. Er vermutet, dass Wichmann II. und sein Bruder Ekbert von ihrem Vater Wichmann I. auch die Hammaburg und umfangreichen Grundbesitz in Nordelbien erbten.¹⁴⁰ Nach dem Tode Ekberts im Jahr 994 habe Graf Liudger († 1011), der jüngere Sohn Hermann Billungs, die Herrschaft in dem Gebiet übernommen und vermutlich die Burg Itzehoe errichtet. Dieses Erbgut sei ab 1059 an Graf Heinrich I. von Hamburg gelangt und entspräche in etwa dem späteren Grundbesitz der Herren von Barmstede im Hamburger Umland. Bocks Konstruktion begründet er nur mit dem einzigen Satz: »Wiederholt zogen sich die Wichmänner nach Nordelbien zurück, in die nördlichen Gebiete.«¹⁴¹ Bei Widukind, auf den Bock sich dafür als Quelle beruft, steht davon aber kaum etwas. Zu Anfang 955 berichtet Widukind, daß Hermann Billung seine beiden Neffen mühelos über die Elbe drängte (*trans Albiam*). Hätten sie die Hammaburg in ihrer Gewalt gehabt, wäre das sicherlich nicht so einfach gewesen, denn eine Burg der Abodriten im heutigen Mecklenburg, in der sie sich verschanzt

140 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 240, 257.

141 Ebd., S. 240, 334, 471.

hatten, konnte der Herzog nicht einnehmen.¹⁴² Spätere Nachrichten, dass die beiden Brüder sich nach Nordelbien zurückzogen, gibt es nicht. Erst um 963 begab sich allein Wichmann II. – sein Bruder Ekbert hatte sich schon lange mit ihrem Vetter Otto I. ausgesöhnt – in die nördlichen Gebiete (*ad aquilonales partes*), um den dänischen König Harald zum Krieg zu bewegen (ebd., III c. 64). Dieses Treffen hat mit Sicherheit nicht in Nordelbien, sondern auf dänischem Gebiet oder allenfalls an der Eider als Grenze stattgefunden.

Abgesehen davon ist Bocks Überlegung, dass Graf Liudger nach 994 das Erbe des Grafen Ekbert des Einäugigen in Nordelbien angetreten habe, chronologisch und erbrechtlich unmöglich. Bock geht selbst davon aus, dass Ekbert mit Wichmann III. und Wichmann IV. männliche Nachkommen hatte, die erst 1016 bzw. bald danach verstarben.¹⁴³ 1016 war jedoch Graf Liudger († 1011) schon fünf Jahre verstorben. Zudem behauptet Bock selbst drei Erbtöchter der Wichmann-Linie, was ebenfalls eine Erbfolge durch Seitenverwandte wie die Billunger-Linie ausschließt.

Graf Ekbert der Einäugige

Ekbert dürfte der jüngere Bruder Wichmanns II. gewesen sein, da er 953 als Geisel nach Mainz zu seinem Neffen, dem Königssohn Liudolf, geschickt wurde,¹⁴⁴ während Wichmann II. in demselben Jahr einer der beiden Befehlshaber des sächsischen Ersatzheers war (ebd., III c. 23). Nach der ersten Rebellion der beiden Brüder gegen ihren Onkel Hermann Billung verurteilte Anfang 954 Otto I. auch nur Wichmann II. und nicht Ekbert zu Ehrenhaft (ebd., III c. 29). Nachdem Ekbert im folgenden Jahr erneut seinen Bruder gegen ihren Onkel unterstützte (ebd., III c. 50), wurde er zusammen mit ihm geächtet (ebd., III c. 53) und musste schließlich mit ihm zum fränkischen Herzog Hugo fliehen (ebd., III c. 55 Ende), der in dritter Ehe mit ihrer Kusine Hadwig, der Schwester Ottos I., verheiratet war. Wohl nach dem Tode Herzog Hugos am 16. Juni 956 erreichte Ekbert durch die Vermittlung Erzbischofs Brun von Köln – der für Otto I. ein leiblicher Onkel und für Ekbert ein Schwager seiner Tante, der Königin Mathilde, war – seine Begnadigung (ebd., III c. 59 Ende).

Im Rahmen dessen erhielt er die Verfügungsbefugnis über seinen Anteil am Erbgut seines Vaters Wichmann I. zurück. Ob er entgegen der Nachricht beim Annalista Saxo nach dem Tode seines Bruders Wichmann II. im Jahr 967 auch an dessen Erbe partizipierte, wie Edeltraud Balzer vermutet,¹⁴⁵ erscheint zweifelhaft. Falls Wichmann II. eine oder zwei Töchter hinterließ, schlossen diese ihren Onkel Ekbert vom Erbe seines Bruders aus. Allerdings dürfte er als gesetzlicher Erbe seiner Nichte(n) der Übertragung des Erbguts an das Kloster St. Michael in Lüneburg und an das Damenstift Kemnade zugestimmt haben.

Bock hält Ekbert den Einäugigen für identisch mit dem in der Welfengenealogie genannten Ekbert, »welcher die Markgrafschaft innehatte, die an den Grenzen Sachsens

142 Widukind (wie Anm. 139) III c. 50 a. E.

143 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 471.

144 Widukind (wie Anm. 139) III c. 18 und 19.

145 Edeltraud Balzer: Adel – Kirche – Stiftung. Studien zur Geschichte des Bistums Münster im 11. Jahrhundert, Diss., Münster 2006, S. 57.

zu den Dänen liegt, Stade genannt.«¹⁴⁶ Wie er darauf kommt, wird nicht begründet. Bock stellt nicht in Frage, dass Ekbert der Einäugige der Sohn Wichmanns I. und Bruder Wichmanns II. ist. In der Welfengenealogie wird der sagenhafte Markgraf Ekbert von Stade jedoch als ältester Sohn des berühmt-berüchtigten Grafen Kuno von Öhningen behauptet. Schließlich ist die Grafschaft Stade beiderseits der Niederelbe nie eine Markgrafschaft gewesen. Soweit Bock behauptet, Ekbert der Einäugige sei in Hamburg und in Holstein tätig gewesen,¹⁴⁷ ist das noch unwahrscheinlicher als bei dessen Bruder Wichmann II.

Die Abkömmlinge Ekberts des Einäugigen

Otto III. schenkte am 23. Januar 1001 in Rom der Kirche in Hildesheim die Pfalzburg Dahlum (bei Königsdahlum, Stadtteil von Bockenem) und die Abgaben der Freien im Gau Ostfalen, der auch Ambergau genannt wurde. Die Lage der Burg wird mit *in pago Hastfala sive Ambargan in comitatu filiorum Ekbrahti comitis et nepotis nostri* angegeben.¹⁴⁸ Da Otto III. die namentlich nicht genannten Söhne des Grafen Ekbert seine Vettern (im weiteren Sinne) nennt, besteht Einigkeit darüber, dass es sich bei diesem Grafen Ekbert um Ekbert den Einäugigen († wohl 994) handeln muss. Von diesen Söhnen Ekberts des Einäugigen ist nur Wichmann III. bekannt, der 1016 nach langjährigen Auseinandersetzungen mit dem Grafen Balderich, einem Vetter seiner Frau, durch diesen getötet wurde. Seine Brüder müssen ohne männlichen Nachkommen vorverstorben sein, da keiner von ihnen, sondern Herzog Bernhard II. als Seitenverwandter die Vormundschaft für den minderjährigen Sohn übernahm und den Tod Wichmanns III. zumindest durch die Eroberung der Hauptburg Balderichs rächte.¹⁴⁹

Die 2006 in ihrer Dissertation begründete Hypothese von Edeltraut Balzer, dass dieser Sohn Wichmanns III. Gottfried hieß, kurz darauf volljährig wurde und schon 1018 fiel, so dass seine Mutter Reimond, angeblich die Frau Wichmanns III., ihn beerbte,¹⁵⁰ hat Bock ausweislich seines Literaturverzeichnisses nicht gekannt. Er folgt der bisherigen Auffassung, dass Wichmanns III. minderjähriger Sohn ebenfalls Wichmann (IV.) hieß und kurz nach seinem Vater, also bald nach 1016, starb.¹⁵¹

Bock ändert *filiorum* in *filii* ab und behauptet, aus obiger Ortsbestimmung in der kaiserlichen Urkunde ergäbe sich, dass ein Graf Ekbert der Jüngere ein erwachsener Sohn Ekberts des Einäugigen sei, der seine Grafschaft im Ambergau bzw. Gau Ostfalen habe.¹⁵² So hätte Ekbert der Einäugige die beiden Söhne Ekbert den Jüngeren und Wichmann III. gehabt.¹⁵³ Aus der Ortsangabe in der Urkunde lässt sich das eigentlich

146 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 240, 259, 315 und 471.

147 Ebd., S. 240 und 471.

148 MGH DD O III. Nr. 390.

149 Balzer (wie Anm. 145), S. 55–71.

150 Ebd., S. 84–88. Kritisch demgegenüber D. Riemer: Rezension von Edeltraut Balzer: *Adel – Kirche – Stiftung. Studien zur Geschichte des Bistums Münster im 11. Jahrhundert*, in: Heimatpflege in Westfalen 19 (2006), S. 35f.

151 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 240, 242, 471.

152 Ebd., S. 254.

153 Ebd., S. 471.

nicht herleiten, da *in comitatu filiorum Ekbrahti comitis* mit »in der Grafschaft der Söhne des Grafen Ekbert« zu übersetzen wäre. Bock müsste, wenn seine – von ihm nicht begründete – Korrektur berechtigt wäre, übersetzen: »in der Grafschaft des Sohnes des Grafen Ekbert«. In beiden Fällen steht dort nicht, dass einer dieser Söhne bzw. der Sohn des Grafen Ekbert des Einäugigen ebenfalls Ekbert hieße, was jedoch nicht nur von Bock angenommen wird.

Im 18. Jahrhundert vertrat der als Geschichtsfälscher berühmt-berüchtigte Johann Friedrich Falke († 1756), Pfarrer in Evesen bei Hildesheim, die Auffassung, dass Graf Bruno, der Stammvater der Brunonen und nach der Überlieferung der Gründer von Braunschweig, ein Sohn Ekberts des Einäugigen gewesen sein müsse, da Brunos Enkel und sein Urenkel ebenfalls Ekbert hießen. Diese Ansicht hatte Bestand, bis Heinrich Böttger sie 1865 widerlegte.¹⁵⁴ Heutzutage werden die Brunonen meist als eine Seitenlinie der Ottonen betrachtet, wobei auch dies nicht gesichert ist.¹⁵⁵

Ob und welche weiblichen Nachkommen Ekbert der Einäugige hatte, ist nicht überliefert. Gleichwohl benennt Bock drei Fürstinnen als Erben der Wichmann-Linie, nämlich Gertrud die Ältere von Braunschweig († 1077), Ida von Elsdorf († 1058) und Richenza, die in zweiter Ehe mit Otto von Northeim († vor 1083) verheiratet war.¹⁵⁶ Tanja Brüsck vertrat in ihrer 2000 veröffentlichten Dissertation über die Brunonen unter Berufung auf den Historiker und Genealogen Eduard Hlawitschka die Ansicht, dass die Herkunft der Gertrud d. Ä., der Frau des Grafen Liudolf von Braunschweig, unbekannt sei.¹⁵⁷ Im folgenden Jahr veröffentlichte Hlawitschka einen Aufsatz über die familiären Verhältnisse der Brunonen.¹⁵⁸ Hier reihte er vier Vermutungen aneinander.¹⁵⁹ Als erste Annahme ging Hlawitschka wie andere davon aus, dass der in der Urkunde von 1001 genannte Graf Ekbert mit dem wohl 994 verstorbenen Grafen Ekbert dem Einäugigen identisch sei. Weiterhin nahm Hlawitschka an, dass einer der namentlich nicht genannten Söhne Ekberts des Einäugigen ebenfalls Ekbert hieß. Die zweite Annahme Hlawitschkas hängt mit einer Nachricht zusammen, dass 1019 durch Bischof Bernward von Hildesheim die Ehe eines Grafen Gottschalk, Sohn eines Ekkeharde, mit einer Gertrud, Tochter eines Grafen Ekbert, geschieden wurde. Hlawitschka nahm drittens an, dass es sich bei dem 1019 genannten Grafen Ekbert um einen der 1001 erwähnten Söhne des Grafen Ekbert handelte, so dass die von Graf Gottschalk geschiedene Gertrud eine Enkeltochter Ekberts des Einäugigen sei. Als vierte Annahme vermutete Hlawitschka, dass diese Enkeltochter Gertrud in

154 Heinrich Böttger: Die Brunonen, Vorfahren und Nachkommen des Herzogs Ludolf in Sachsen von 775 bis 9. December 1117, nebst den Voreltern desselben überhaupt von c. 450 an. Aus den vorhandenen mit abgedruckten Quellen unter Beurtheilung der bisherigen Ansichten insbesondere von Leibnitz an, historisch, genealogisch und hauptsächlich aus ihrem Erbbesitz nachgewiesen, Hannover 1865, §§ 95–100.

155 Kritisch sieht das Tanja Brüsck: Die Brunonen, ihre Grafschaften und die sächsische Geschichte. Herrschaftsbildung und Adelsbewußtsein im 11. Jahrhundert, Diss. Braunschweig 1999, Husum 2000 (Historische Studien 459), S. 25ff.

156 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 242–257.

157 Brüsck (wie Anm. 155), S. 31, 33.

158 Eduard Hlawitschka: Die familiären Verbindungen der Brunonen, in: Auxilia Historica. Festschrift für Peter Acht zum neunzigsten Geburtstag, hg. von Walter Koch, Alois Schmid, Wilhelm Volkert, München 2001, S. 133–162.

159 Ebd., S. 151–160.

zweiter Ehe den Brunonen Graf Liudolf († 1038) geheiratet¹⁶⁰ und ihn fast 30 Jahre überlebt habe, bis sie 1077 starb. Diese Vermutung beruht darauf, dass Graf Liudolf von Braunschweig und seine Frau Gertrud (d. Ä.) ihren zweiten Sohn Ekbert nannten. Da ihr erster Sohn nach dem Großvater väterlicherseits Bruno (d. J.) benannt wurde,¹⁶¹ könnte der zweite Sohn Ekbert wie oft üblich nach dem Großvater mütterlicherseits benannt worden sein. Danach hätte der Vater Gertruds d. Ä. Ekbert geheißen, was ein Indiz für die Gleichsetzung mit der 1019 geschiedenen Gertrud wäre. 2006 listete Hlawitschka in seinem Tafelwerk die bisherigen Vermutungen über die Herkunft Gertruds d. Ä. auf¹⁶² und fasste noch einmal kurz seine Meinung zusammen.¹⁶³ In diesem Punkt folgte ihm sogar sein jahrzehntelanger Widersacher Armin Wolf.¹⁶⁴ Bock kennt nach seinem Literaturverzeichnis den Aufsatz und das Tafelwerk von Hlawitschka und übernimmt dessen Ansicht zu Gertrud d. Ä. vollständig, jedoch ohne diese Übernahme zu kennzeichnen und die Argumente dafür und dagegen abzuwägen oder abweichende Ansichten zu erwähnen.¹⁶⁵

Bock hält Ida von Elsdorf für eine Tochter Wichmanns III. aus dessen erster Ehe mit einer Schwester des Papstes Leo IX.¹⁶⁶ Indizien für diese völlig neue Zuordnung nennt er nicht. Es gibt zahlreiche Theorien, wer der Vater der Ida von Elsdorf gewesen sein könnte. Der Forschungsstand ist Bock spätestens seit seiner Teilnahme an der Tagung über Ida von Elsdorf im Frühjahr 2012¹⁶⁷ und aus dem Beitrag des Historikers und Genealogen Armin Wolf im Tagungsband¹⁶⁸ bekannt. Trotzdem erwähnt er auch hier die von seiner Meinung abweichenden Ansichten nicht; demzufolge setzt er sich auch nicht inhaltlich mit ihnen auseinander.

Drittens hat Bock meine Hypothese übernommen, dass Richenza, die in zweiter Ehe mit dem sächsischen Grafen – zeitweilig auch Herzog von Bayern – Otto von Northeim verheiratet war, eine Erbtöchter der Wichmann-Linie gewesen sein dürfte, weil ihre drei Söhne im Stader Raum drei Haupthöfe mit zusammen ca. 150 Bauernhöfen besaßen, die in Gemengelage mit dem Grundbesitz des Stiftes Kemnade im dortigen Raum lagen.¹⁶⁹ Er nennt sie sogar in seinem Personenregister und in den Genealogien nach einem der drei Haupthöfe Richenza von Harsefeld,¹⁷⁰ obwohl dieser Name weder in den Quellen noch in der Literatur vorkommt, und vermutet sie

160 Erstmals 1796 durch J. Schaukegl vorgeschlagen, siehe Eduard Hlawitschka: *Untersuchungen zu den Thronwechseln der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und zur Adelsgeschichte Süddeutschlands*. Zugleich klärende Forschungen um ›Kuno von Öhningen‹, Sigmaringen 1987, S. 146.

161 Vgl. Brüsch (wie Anm. 155), Anhang: Stammtafel I.

162 Eduard Hlawitschka: *Die Ahnen der hochmittelalterlichen deutschen Könige, Kaiser und ihrer Gemahlinnen*. Ein kommentiertes Tafelwerk, I (911–1137), Teil 2, Hannover 2006 (MGH Hilfsmittel 25,2), S. 699–701.

163 Ebd., S. 701f.

164 Armin Wolf: *Ahnen deutscher Könige und Königinnen*. Alternativen zu dem Werk von Eduard Hlawitschka, in: *Herold-Jahrbuch NF* 15 (2010), S. 77–198: 103, 105, 169, 181.

165 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 253ff.

166 Ebd., S. 236, 246.

167 Bock warf mir in seinem Tagungsbericht (wie Anm. 58), S. 14, vor, mich nicht zu der in der Forschung umstrittenen Herkunft der Ida von Elsdorf geäußert zu haben. Das tat ich aus gutem Grund.

168 Wolf, Ida von Elsdorf (wie Anm. 56), S. 50–57. — Zusammenstellung bei Brüsch (wie Anm. 155), S. 31 Anm. 44. — Ausführlich bei Hlawitschka, Thronwechsel (wie Anm. 160), S. 128–155.

169 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 249–253, 430, 440.

170 Ebd., S. 634 mit 23 Verweisen im Personenregister.

als Enkelin Wichmanns III.¹⁷¹ In Vorbereitung einer ursprünglich geplanten gemeinsamen Veröffentlichung hatte Bock Anfang 2010 mein Manuskript über Richenza graphisch bearbeitet und dafür zahlreiche Karten zur Besitzgeschichte verfasst, die er jetzt veröffentlicht hat.¹⁷² Da Bock eine wissenschaftliche Bearbeitung genealogischer Fragen nicht vornimmt, fehlt für das von mir übernommene Ergebnis, welches auch anderweitig vorsichtige Zustimmung gefunden hat,¹⁷³ eine Begründung. Die davon abweichenden älteren Auffassungen¹⁷⁴ werden wie bei den anderen beiden angeblichen Erbtöchtern der Wichmann-Linie nicht erwähnt, obwohl Bock sie nach seinem Literaturverzeichnis kennt.

Zusammenfassung

Bock folgt Aust und mir darin, dass die Edeldame Rikquur, die 1059 dem Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen ihr Erbgut in Dithmarschen und um Stade als Sühne für ihre Verfehlung überließ, die Tochter des Grafen Liudger und der heiligen Emma von Lesum und damit eine Billungerin gewesen sein dürfte. Ihre Verfehlung war vermutlich ihr in der Urkunde mitbegünstigter Sohn Heinrich aus einer verbotenen Beziehung. Die Behauptung, dieser Sohn Heinrich sei mit Graf Heinrich I. von Hamburg identisch, scheint zwar nicht unmöglich, wird aber von Bock ohne Begründung als Tatsache behandelt. Erbrechtlich unmöglich ist seine Kernthese, dass Graf Heinrich das halbe Erbgut seines mutmaßlichen Großvaters Hermann Billung geerbt und an seine Nachkommen, u. a. die Edelherren von Barmstede und die Grafen von Rostock und von Schwerin, weitervererbt habe. Selbst wenn eines dieser Geschlechter oder andere von Bock behauptete Seitenlinien biologische Nachkommen der Grafen von Hamburg wären, so hätten sie hierdurch kein billungisches Erbgut erlangen können.

Seine Auffassung, dass die Grafen von Oldenburg ebenfalls Nachkommen und Erben der Billunger sind, begründet Bock nicht näher, so dass eine Auseinandersetzung damit nicht möglich ist. Ausgeschlossen ist seine Behauptung, sie hätten ihre Burg im Ammerland nach der Oldenburg in Wagrien (Starigard) benannt.

Die Overboden von Holstein und Stormarn stammen mit Sicherheit von keinen süddeutschen Brüdern Marquard und Friedrich ab, welche zwischen 1053 und 1059 zwei Schwestern, Enkelinnen des 1048 im gerichtlichen Zweikampf gefallenen Billungers Graf Thietmar und Erbtöchter seines 1053 verstorbenen gleichnamigen Sohnes, heirateten und für die der Herzog Bernhard II., der Großonkel ihrer Frauen, die Ämter der Overboden schuf. Sowohl die landfremden Overboden als auch die billungischen Schwestern sind von Bock ohne irgendein Indiz für ihre Existenz erschaffen worden.

Die Frage nach den Nachkommen und Erben des Grafen Ekbert des Einäugigen aus der Wichmannlinie der Billunger hat Bock ebenso wenig klären können. Er behauptet

171 Ebd., S. 178.

172 Vgl. ebd., S. 250.

173 Hlawitschka, Ahnen (wie Anm. 162), S. 690; ders.: Die Ahnen der hochmittelalterlichen deutschen Könige, Kaiser und ihrer Gemahlinnen. Ein kommentiertes Tafelwerk, III (1198–1250), Wiesbaden 2013 (MGH Hilfsmittel 29), S. 407. — Wolf, Ahnen (wie Anm. 164), S. 186f.

174 Zusammenstellungen bei Hlawitschka, Ahnen (wie Anm. 160), S. 688ff. und Wolf, Ahnen (wie Anm. 164), S. 184ff.

zwar als Erbtöchter dieser Linie Gertrud d. Ä. von Braunschweig, Ida von Elsdorf und Richenza, die Frau Ottos von Northeim, liefert hierfür aber weder Begründungen noch setzt er sich mit anderen Meinungen darüber auseinander.¹⁷⁵

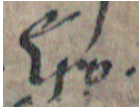


Abb. 6 u. 7: Das »E« in der Rikquur-Urkunde von 1059

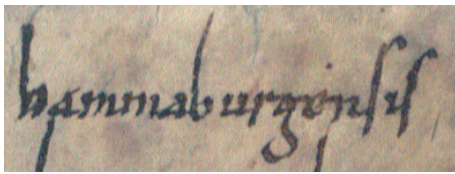
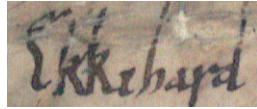


Abb. 8: Das »g« in der Rikquur-Urkunde von 1059

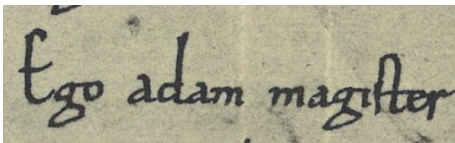


Abb. 9: Das »E« und das »g« in der Urkunde von 1069

Exkurs: Adam von Bremen als Schreiber der Rikquur-Urkunde?

Bock vermutet nach den Untersuchungen des Diplomatikers Bernhard Schmeidler († 1959), dass der bekannte Geschichtsschreiber Adam von Bremen 1059 eigenhändig die Rikquur-Urkunde ausgefertigt habe.¹⁷⁶ Als Beleg dafür druckt Bock aus der Kopie einer im Original verloren gegangenen Urkunde Erzbischof Adalberts von 1069 Adams angebliche Unterschriftenzeile ab: *Ego adam magister scholaru[m] scripsi et subscripsi* (ich, Schulmeister Adam, habe geschrieben und unterschrieben).

Bei Schmeidler steht an der von Bock zitierten Stelle kein Wort davon, dass Adam von Bremen die Rikquur-Urkunde geschrieben hätte.¹⁷⁷ Schon bei einem Vergleich zwischen den ersten drei Worten *Ego adam magister* mit der Rikquur-Urkunde hätte Bock auffallen müssen, dass

es sich um völlig unterschiedliche Hände handelt. Das zeigt insbesondere der Vergleich des »E« und des »g« in beiden Urkunden. Das Ergebnis verwundert nicht, denn Adam von Bremen berichtet in seiner Geschichte der Hamburg-Bremischen Kirche selbst davon, dass er im 24. Amtsjahr Erzbischofs Adalbert nach Bremen kam, also erst 1066/67.¹⁷⁸

Schließlich hat Adam von Bremen trotz des *scripsi et subscripsi* die Urkunde von 1069 höchstwahrscheinlich nicht eigenhändig geschrieben, zumindest nicht die von Schmeidler untersuchte Ausfertigung dieser Urkunde, von der er seinem Buch eine Lichtdrucktafel beifügte. Das *scripsi* dürfte hier mit »ich habe verfasst« zu übersetzen sein, denn zum Schluss der Urkunde heißt es: *data per manu[m] Meginwardi archicapellarii*. Auch wenn die verwendeten Abkürzungen nicht eindeutig sind, wird klar, dass der Erzkaplan Meginward, welcher rangmäßig unter dem Scholaster Adam stand, die Reinschrift der Urkunde erstellte.

175 Zur weiteren Kritik siehe die Rezension von Bernd Ulrich Hucker, in: Nds. Jahrbuch 91 (2019) S. 445–450.

176 Bock, Adel (wie Anm. 2), S. 216, 221.

177 Schmeidler, Hamburg-Bremen (wie Anm. 4), S. 256.

178 Adam von Bremen (wie Anm. 45), III, 4.

MÄNNER VOM MORGENSTERN
Heimatbund an Elb- und Wesermündung

